

Sachlicher Teilplan

Regionale Kooperationsstandorte

zum Regionalplan Ruhr



Aufstellungsbeschluss

Stand Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Einleitung	2
I. Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends in der Metropole Ruhr	4
II. Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr	9
II.a Aufgaben der Regionalplanung.....	9
II.b Einordnung des Sachlichen Teilplans in die Regionalplanung in der Metropole Ruhr	9
II.c Planerfordernis	11
II.d Regionaler Diskurs.....	12
IV. Die 24 Regionalen Kooperationsstandorte	14
IV.a Alpen: Ohlfeld.....	15
IV.b Kamp-Lintfort: Rossenray	16
IV.c Kamp-Lintfort / Moers: Asdonkstraße / Kohlenhuck.....	17
IV.d Hamminkeln: Nord-Westlich Weikensee	18
IV.e Voerde (Niederrhein): Steag Kraftwerk.....	19
IV.f Hünxe: Bucholtwelm.....	20
IV.g Dinslaken: Barmingholten.....	21
IV.h Bottrop: Schachtanlage Franz Haniel	22
IV.i Dorsten: Emmelkamp	23
IV.j Dorsten / Marl: Südlich Schwatten Jans.....	24
IV.k Marl: Auguste Victoria	25
IV.l Recklinghausen / Herten: Kohlenlagerfläche	26
IV.m Schwelm: Linderhausen	27
IV.n Oer-Erkenschwick / Datteln: Dillenburg.....	28
IV.o Gevelsberg: Auf der Onfer.....	29
IV.p Wetter: Vordere Heide	30
IV.q Dortmund: Groppenbruch	31
IV.r Lünen: Steag Kraftwerk	32
IV.s Bergkamen: Kraftwerk Heil.....	33
IV.t Werne: Nordlippestraße	34
IV.u Unna / Kamen: Unna / Kamen	35
IV.v Werne: Gersteinwerk	36
IV.w Hamm / Bönen: InlogParc	37
IV.x Hamm: Rangierbahnhof.....	38
Teil B: Textliche Festlegungen	40
GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte	40
Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern	40
Grundsatz Regionale Kooperation stärken	40
Zu Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern	41
Zu Grundsatz Regionale Kooperation stärken	43
Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen	44
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	46
Abkürzungsverzeichnis	47
Quellen- und Literaturverzeichnis	48
Rechtsgrundlagen	49

TEIL A

EINLEITUNG

I. Rahmenbedingungen und Entwicklungstrends in der Metropole Ruhr

Die Metropole Ruhr ist deckungsgleich mit dem Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr (RVR) und liegt zentral in Nordrhein-Westfalen, umgeben von den Planungsregionen Arnsberg, Münster und Düsseldorf. Die Planungsregion Köln grenzt im Süden der Metropole Ruhr nur in einem kleinen Teilabschnitt an (vgl. Abb.1).



Abb. 1: Lage der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr innerhalb Nordrhein-Westfalens

In der Metropole Ruhr leben zum Sachstand März 2020 rund 5,1 Mio. Menschen. Die Region umfasst 53 Städte und Gemeinden mit vier Kreisen, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Unna und dem Kreis Wesel sowie den kreisfreien Städten Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen (vgl. Abb. 2).



Abb. 2: Verwaltungsgliederung der Metropole Ruhr

Flächennutzung

Insgesamt nimmt die Metropole Ruhr eine Fläche von rund 4.438 km² und damit etwa 13 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ein. Der Anteil der Siedlungsfläche beträgt rund 29 % und liegt damit deutlich über dem Landesdurchschnitt von rund 17 %. Auch die Flächenanteile für den Verkehr und die Gewässer liegen leicht über dem NRW-Durchschnitt. Der größte Anteil der Flächennutzung entfällt auf die Vegetationsfläche. Hier liegt der Anteil in der Metropole Ruhr mit 58 % jedoch unterhalb des Landesdurchschnitts, wo der Anteil der Vegetationsfläche 77 % beträgt (vgl. Abb. 3). Innerhalb der Metropole Ruhr variieren die Anteile der Flächennutzungen stark zwischen den Kommunen. Generell ist zu beobachten, dass mit steigender Einwohnerdichte der Anteil der Siedlungsfläche steigt, während der Anteil der Vegetationsfläche abnimmt.

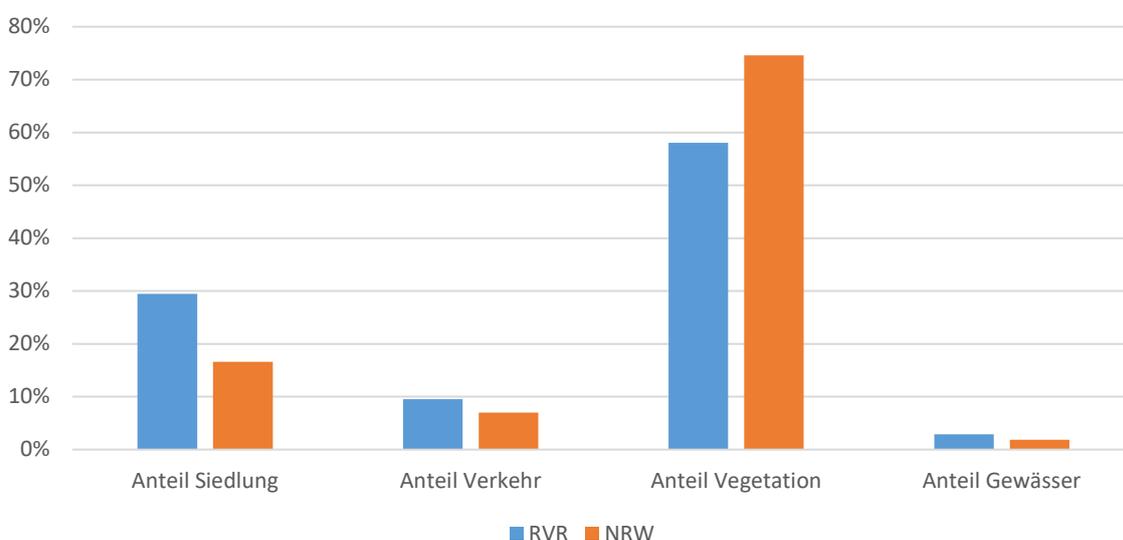


Abb. 3: Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung 2018
(Quelle: Datengrundlage IT.NRW Auszug Februar 2020, Landesdatenbank; Grafik RVR)

Der Anteil der Gewerbe- und Industrieflächen liegt in der Metropole Ruhr bei 4 % bzw. rund 18.700 ha. Im Landesdurchschnitt fällt der Anteil der Gewerbe- und Industrieflächen mit 2 % dagegen geringer aus.

Bevölkerung

Die polyzentrale Struktur der Metropole Ruhr ist durch ein Geflecht von dicht beieinander liegenden Großstädten im Kernraum der Planungsregion, durch mittelgroße Städte in der Ballungsrandzone und durch kleinere Kommunen in dem eher ländlich geprägten Umfeld des Ballungsrandes gekennzeichnet. Die größten Städte sind Essen und Dortmund mit jeweils über 580.000 Einwohnern (vgl. Abb. 4). In der Metropole Ruhr leben 29 % der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens. Die Einwohnergrößen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden variieren dabei beträchtlich. Die durchschnittliche Einwohnerdichte beträgt 1.152 EW/km², in NRW sind es hingegen durchschnittlich 525 EW/km² Einwohner.

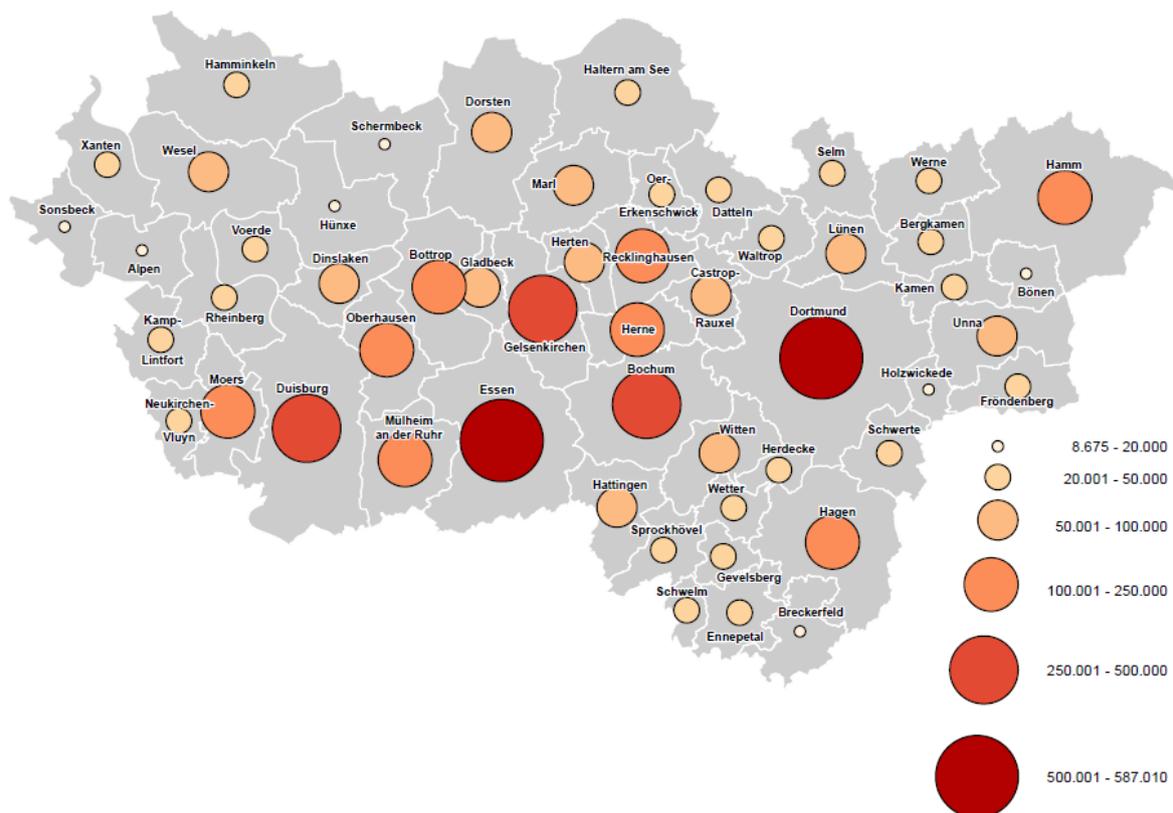


Abb. 4: Bevölkerungsstand der Städte und Gemeinden im Jahr 2018
(Quelle: Datengrundlage IT.NRW Auszug Februar 2020, Landesdatenbank; Grafik RVR)

Wirtschaft

Der wirtschaftliche Strukturwandel hat die Metropole Ruhr in den letzten Jahrzehnten sichtbar verändert. Hierfür verantwortlich waren neben den tiefgreifenden strukturellen Krisen der Montanindustrie vor allem auch Prozesse der Ausdifferenzierung der Wirtschaftsstruktur. Im Ergebnis ist die Wirtschaftsstruktur heute wesentlich diversifizierter als zuvor und hat ein Geflecht von industrieller Produktion und einem ausgeprägten Dienstleistungssektor ausgebildet.

Dieser Prozess hat dazu geführt, dass in der Metropole Ruhr rund die Hälfte der Erwerbstätigen dem Dienstleistungssektor zuzuordnen sind. Gleichzeitig verlieren andere Wirtschaftszweige an Bedeutung, hierbei ist vor allem der Rückgang der Beschäftigten im Bergbau zu nennen. Auf das produzierende Gewerbe sowie auf den Sektor Handel, Gastgewerbe und Verkehr entfallen jeweils etwa ein Viertel der SVB der Region. Der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten ist in der Metropole Ruhr im Landesvergleich am niedrigsten (vgl. Abb. 5).

Insgesamt ist die Zahl der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVB) zwischen 2008 und 2019 um rund 16 % bzw. 249.300 Beschäftigte gestiegen. Hervorzuheben sind deutliche Zunahmen in der Herstellung von Vorleistungsgütern, insbesondere von chemischen Erzeugnissen und Kunststoffwaren, im Handel, der Instandhaltung und Reparatur von KFZ sowie in Verkehr und Lagerei, mit einem entsprechenden Bedarf an gewerblichen Betriebsflächen, aber auch im Gesundheits- und Sozialwesen sowie in Erziehung und Unterricht.

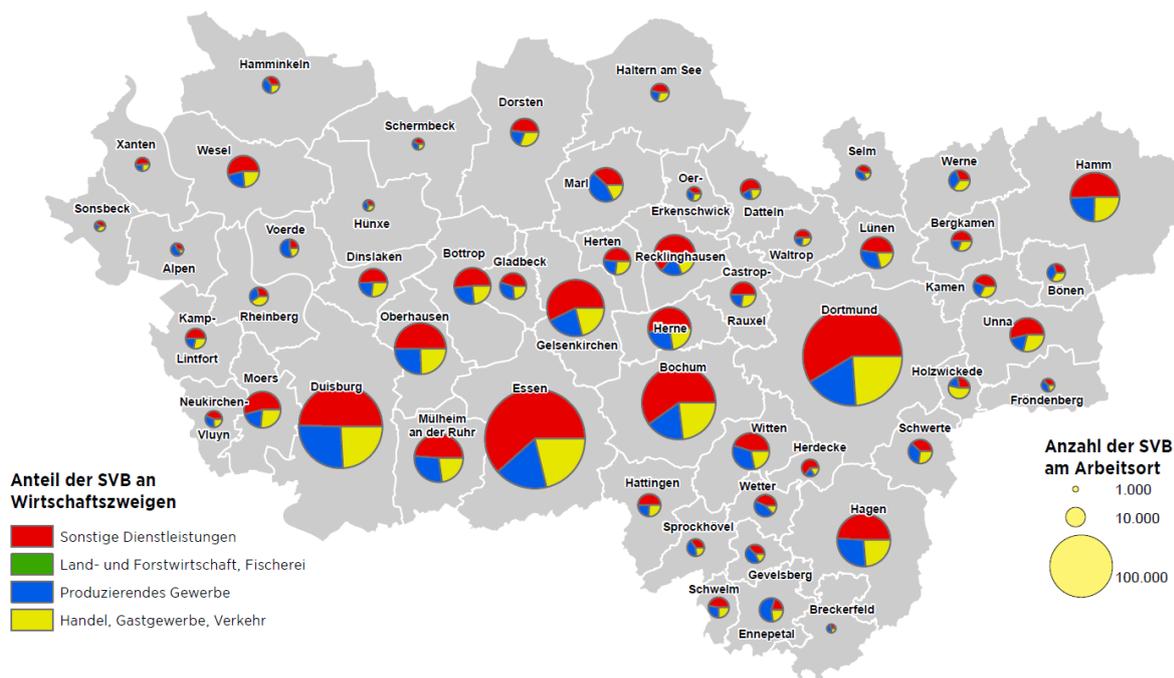


Abb. 5: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren im Jahr 201
 (Quelle: Datengrundlage IT.NRW Auszug Februar 2020, Landesdatenbank; Grafik RVR)

Inanspruchnahme / Bautätigkeit im Gewerbe

Im Rahmen der Aufgaben als Regionalplanungsbehörde führt der Regionalverband Ruhr das Siedlungsflächenmonitoring nach § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW für das Gebiet der Metropole Ruhr durch. Seit dem Jahr 2011 werden alle drei Jahre die in den Flächennutzungsplänen und im Regionalen Flächennutzungsplan gesicherten Flächenreserven für Wohnen und Gewerbe sowie deren Inanspruchnahme durch Siedlungsaktivitäten (Bautätigkeit) gemeinsam mit den Kommunen erhoben.

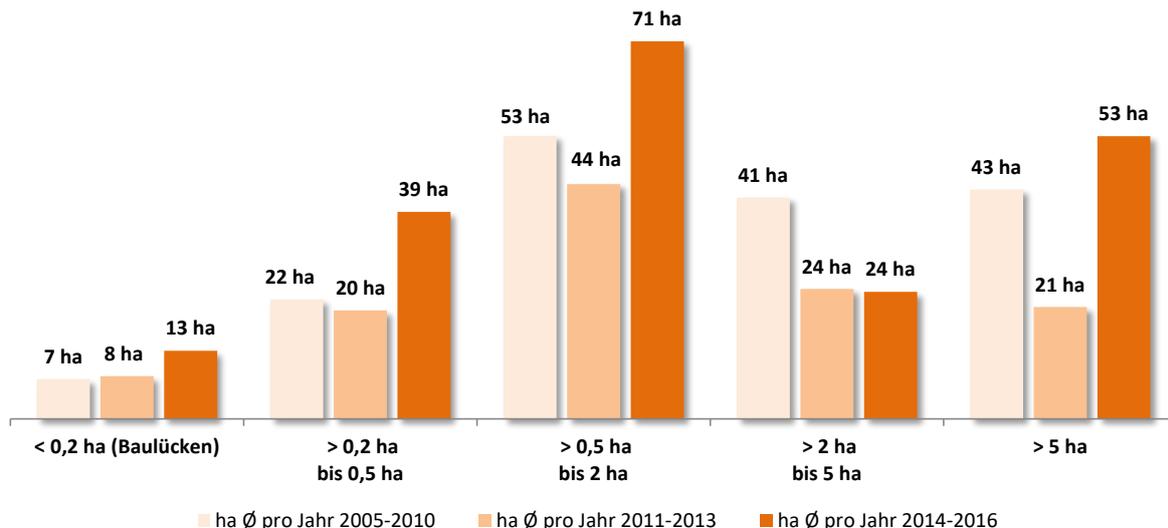


Abb. 6 Inanspruchnahmen/Neubau Gewerbe ohne Betriebsgebundene und Landesbedeutsame Flächen: Staffelung nach Größe in ha im Vergleich der Zeiträume 2005-2010 und 2011-2013 und 2014-2016
 (Quelle: Datengrundlage Siedlungsflächenmonitoring Ruhr 2017 und ruhrAgis2005-2010/bmr; Grafik RVR)

Die Daten ermöglichen einen zeitlichen Vergleich der Inanspruchnahmen für Gewerbe zu den Berichtsjahren 2014 und 2017 sowie mit den für die Siedlungsflächenbedarfsermittlung des Sachlichen Teilplans und den Entwurf des Regionalplans Ruhr zugrundeliegenden Daten im Zeitraum 2005-2010 (vgl. Abb. 6). Inanspruchnahmen von flächenintensiven Betrieben ab einer Größe von über 5 ha schwanken im Vergleich und haben insbesondere in der Gegenüberstellung der letzten beiden Betrachtungszeiträume zuletzt zugenommen. Die Auswertung der Daten für den Zeitraum 2017 bis 2019 steht noch aus, erste überschlägige Berechnungen der Rohdaten zeigen jedoch tendenziell einen Rückgang dieser Inanspruchnahmen.

Bei den Gewerbereserven haben im Vergleich der Berichtsjahre 2011, 2014 und 2017 insbesondere die Flächenreserven über 5 ha deutlich abgenommen, während sich bei den anderen Größenklassen ein eher stabiles Niveau zeigt (vgl. Abb. 7). Die Auswertung der Daten für den Zeitraum 2017 bis 2019 steht noch aus, auch hier zeigen erste überschlägige Berechnungen der Rohdaten einen weiteren Rückgang von Flächenreserven über 5 ha Flächengröße.

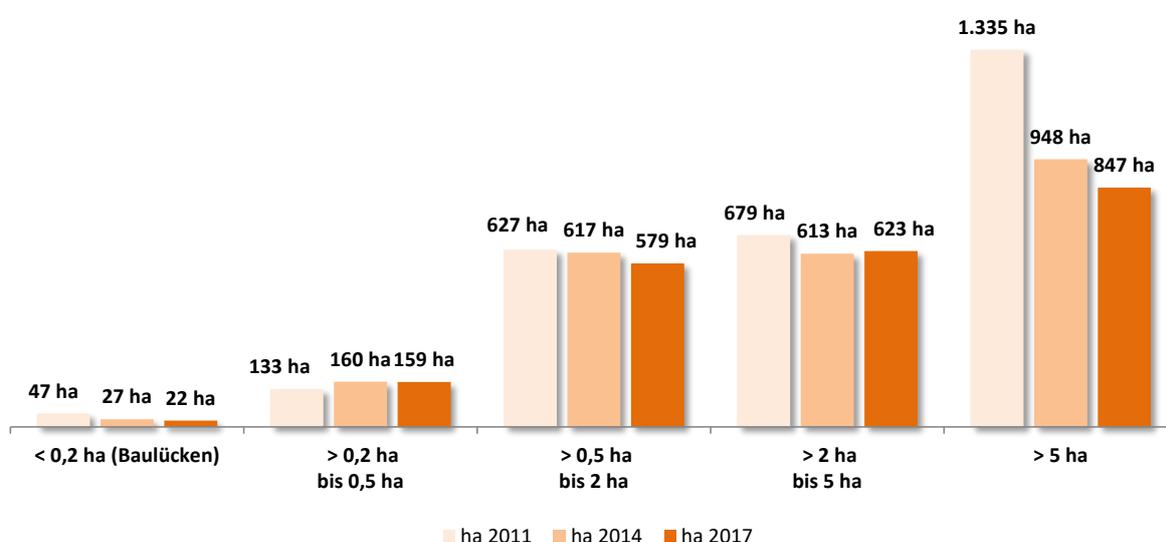


Abb. 7 Anzurechnende Flächenreserven Gewerbe in den FNP und im RFNP: Staffelung nach Größe in ha im Vergleich der Siedlungsflächenmonitoring-Berichtsjahre 2011, 2014 und 2017 (Quelle: Datengrundlage Siedlungsflächenmonitoring Ruhr; Grafik RVR)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die Metropole Ruhr durch eine hohe Bevölkerungsdichte und einen hohen Anteil für Siedlungszwecke genutzter Fläche auszeichnet. Hieraus abgeleitet ergibt sich ein besonderer Nutzungsdruck auf das nicht vermehrbare Gut Fläche. Auf engstem Raum sollen ökologische, ökonomische und soziale Funktionen erfüllt werden. Jede Neuinanspruchnahme – egal welcher Nutzung – steht in starker Konkurrenz zu anderen Flächenansprüchen. Gleichzeitig konnten einige Branchen in der Region in den vergangenen Jahren wirtschaftlich aufholen. Dieses Wachstum ging auch mit einer tendenziellen Zunahme der gewerblichen Inanspruchnahmen einher. Vor allem größere Ansiedlungen über 5 ha haben jüngst zugenommen. Im selben Zeitraum haben die verfügbaren Reserven besonders ab einer Flächengröße von 5 ha abgenommen. Somit wurden bislang nicht genügend große Reserveflächen für diese Ansiedlungen in den Flächennutzungsplänen der Kommunen wieder dargestellt.

Insgesamt lässt sich demnach für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Region das regionalplanerische Erfordernis ableiten, zeitnah ausreichend Flächen für flächenintensive Ansiedlungen zu sichern.

II. Der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr

II.a Aufgaben der Regionalplanung

Gemäß § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) hat die Regionalplanung die Aufgabe, die jeweilige Planungsregion zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Hierzu wird ein Regionalplan als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Plan aufgestellt, der für verschiedene Nutzungen und Funktionen Festlegungen im Planungsraum trifft. Dieser ist gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Im Rahmen von zeitlich befristeten einzusetzenden Teilplänen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dringende Teilfragen vorab einer planerischen Lösung zuzuführen (Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7, Rn. 22).

Leitvorstellung bei der Erfüllung der o.g. Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (vgl. § 1 Abs. 2 ROG).

II.b Einordnung des Sachlichen Teilplans in die Regionalplanung in der Metropole Ruhr

Dem Regionalverband Ruhr (RVR) ist am 21.10.2009 per Gesetz die Regionalplanung als staatliche Aufgabe für sein Verbandsgebiet übertragen worden. Die Verbandsversammlung ist regionaler Planungsträger und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des RVR ist gemäß § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die zuständige Regionalplanungsbehörde.

Am 06.07.2018 hat die Verbandsversammlung des RVR gemäß § 9 Abs. 1 LPIG NRW die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr beschlossen. Mit Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr für die gesamte Metropole Ruhr werden die derzeit für das Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne der Bezirksregierungen

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf „GEP 99“ (Bezirksregierung Düsseldorf 1999)
- Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ (Bezirksregierung Münster 2004)
- Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich „Dortmund westlicher Teil“ (Bezirksregierung Arnsberg 2004)
- Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche „Bochum und Hagen“ (Bezirksregierung Arnsberg 2001)
- Regionaler Flächennutzungsplan „RFNP“ (Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr 2010)

abgelöst (vgl. Abb. 8).

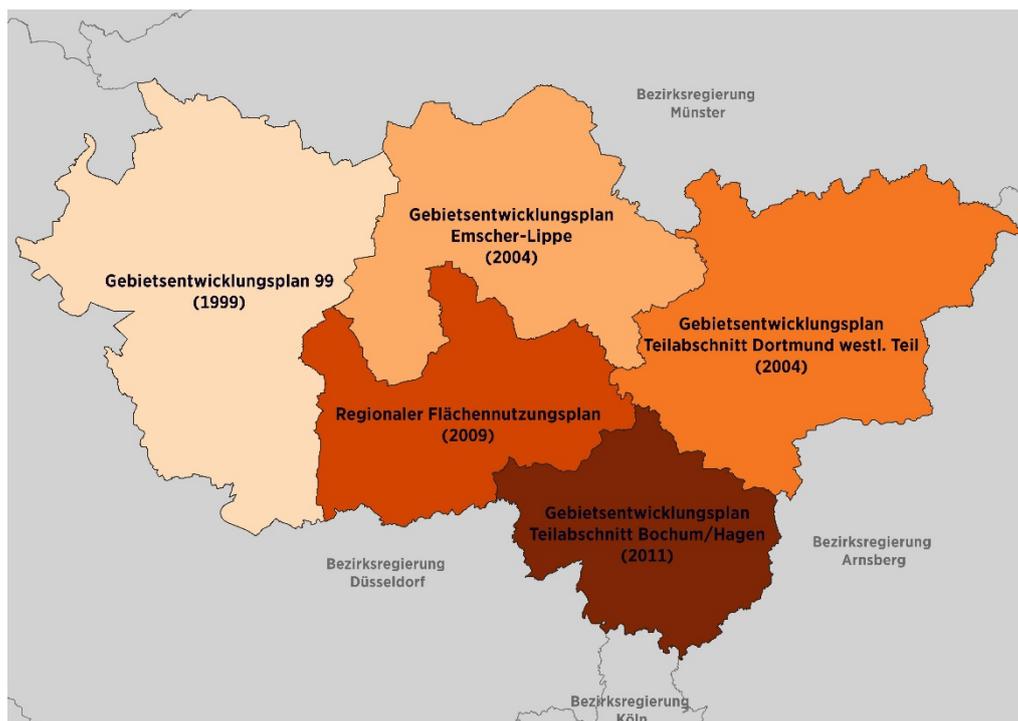


Abb. 8: Bisherige regionalplanerische Aufteilung der Metropole Ruhr

Ein wesentliches Ziel des Regionalplans Ruhr besteht darin, für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Metropole Ruhr ein am Bedarf orientiertes Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen in allen Teilräumen zu sichern. Analysen von RVR und BMR belegen, dass große Gewerbeflächenpotenziale in der Metropole Ruhr, insbesondere aufgrund der hohen siedlungsräumlichen Dichte, aber auch aufgrund entgegenstehender naturräumlicher und topographischer Restriktionen, mittelfristig kaum noch zur Verfügung stehen (vgl. RVR 2017 und BMR 2012 - 2018).

Aufgrund unterschiedlicher Erfordernisse und wechselnder Rahmenbedingungen (z.B. Änderungen der landesplanerischen Vorgaben während des Erarbeitungsprozesses, sehr hohe Zahl der eingegangenen Stellungnahmen) dauert das Verfahren zur Aufstellung des gesamten Regionalplans Ruhr weiter an. Um dennoch zeitnah wichtige Investitionen in der Planungsregion zu ermöglichen, hat die Verbandsversammlung des RVR in ihrer Sitzung am 15. Juni 2020 beschlossen, den vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange hat die Regionalplanungsbehörde daraufhin eine Beteiligung mit anschließender schriftlicher Erörterung der Stellungnahmen aus dem Kreis der öffentlichen Stellen, Personen des Privatrechts i.S.d. § 4 ROG sowie der sonstigen Pflichtbeteiligten nach § 33 Abs. 1 LPIG DVO durchgeführt. Mit dem Sachlichen Teilplan sollen umgehend für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wichtige, große, zusammenhängende Gewerbeflächen planerisch gesichert werden, die sich für die Ansiedlung von großflächigen Betrieben eignen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr enthält Festlegungen zu Regionalen Kooperationsstandorten. Diese Festlegungen bilden den Ausgangspunkt für die Erarbeitung des Sachlichen Teilplans. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr hierzu eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden ausgewertet und sind in die Erarbeitung des vorgezogenen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte eingeflossen. Aufgrund der Auswertung der Einwendungen ergeben sich im Teilplan sowohl bei den textlichen als auch bei den zeichnerischen Festlegungen Änderungen gegenüber dem Entwurf des Gesamtplans.

Die neuen zeichnerischen Festlegungen des Teilplans sollen die Aussagen des Gebietsentwicklungsplans Düsseldorf – GEP 99, des Gebietsentwicklungsplans Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe, des Gebietsentwicklungsplans Arnsberg – Oberbereiche Bochum und Hagen und des Gebietsentwicklungsplans Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil in den 24 festgelegten Bereichen ersetzen. Mit der Rechtskraft des Gesamtplans „Regionalplan Ruhr“ sollen beide Planwerke zusammengeführt und damit der Sachliche Teilplan in den Gesamtplan integriert werden.

Der Sachliche Teilplan sichert nur die Standorte für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe durch die Festlegung „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen – GIBz Regionale Kooperationsstandorte“. Daher sind insbesondere Verkehrswege nicht in den zeichnerischen Festlegungen des Sachlichen Teilplans enthalten. Die gesamtäumliche Integration der GIBz Regionale Kooperationsstandorte wird im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr erfolgen. Eine Überplanung der Verkehrsinfrastruktur ist im Sachlichen Teilplan auch dann nicht intendiert, wenn ein solcher Verkehrsweg innerhalb der Plansignatur des GIBz Regionaler Kooperationsstandort liegt. Ähnlich verhält es sich mit explizit zu schützenden, unterhalb der regionalplanerischen Maßstabsebene liegenden, kleineren oder linearen Flächennutzungen. Hier ist etwa das in den geplanten GIBz „Rossenray“ und „Asdonkstraße/Kohlenhuck“ liegende Naturschutzgebiet und Bodendenkmal „Fossa Eugeniana“ zu nennen. Eine gewerblich-industrielle Nutzung ist trotz der regionalplanerischen Signatur GIBz Regionale Kooperationsstandorte nicht beabsichtigt und muss auf der konkretisierenden Ebene der Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

II.c Planerfordernis

Gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung soll die Landes- und Regionalplanung nachhaltiges Wirtschaftswachstum unterstützen und den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ROG). Ziel 6.3-1 LEP NRW gibt den Trägern der Regionalplanung in NRW zudem vor, auf der Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu schaffen.

Der Mangel an großen zusammenhängenden Industrie- und Gewerbeflächen (s.o.) stellt ein Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung der Metropole Ruhr dar. Bestätigt wird diese Einschätzung auch durch den von den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Ruhrgebietes vorgelegten „Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr“. Dort wird dargelegt, dass seitens der gewerblichen Wirtschaft die Nachfrage nach einem qualitativ differenzierten Gewerbeflächenangebot besteht. Neben Flächen für den kommunalen und landesweiten Bedarf, wurde die Erforderlichkeit eines Angebotes von großen zusammenhängenden, regional bedeutsamen Gewerbeflächen aufgezeigt.

Mit dem Wissen um die Knappheit geeigneter Standorte soll mit dem vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr für flächenintensive Ansiedlungsvorhaben mit einem Grundstücksbedarf ab 5 ha entsprechende Flächenvorsorge für die

Gesamtregion getroffen werden. Daher werden 24 in der gesamten Metropole Ruhr verteilte Regionale Kooperationsstandorte in einer Größenordnung von insgesamt 1.260 ha planerisch festgelegt. Der Bedarf für diese Ausweisungen beruht auf der monitoring-gestützten Bedarfsermittlungsmethode für Gewerbeflächen im Rahmen der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (vgl. RVR 2016). In dem Entwurf des RP Ruhr zugrundeliegenden Stützzeitraum 2005-2010 lagen die jährlichen Inanspruchnahmen der flächenintensiven Betriebe bei 43 ha (ohne Inanspruchnahmen auf landesbedeutsamen Flächen und auf betriebsgebundenen Flächen). Hieraus ergibt sich bei einem Planungszeitraum von 20 Jahren einschließlich der städtebaulichen und regionalplanerischen Zulagen ein maximaler Bruttobedarfsrahmen von 1.290 ha. Die im Sachlichen Teilplan festgelegten Regionalen Kooperationsstandorte halten den maximal zulässigen Bruttobedarfsrahmen ein.

Im Gesamtplan des Regionalplans Ruhr werden dann weitere Flächen für den kommunalen Gewerbeflächenbedarf sowie für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und für landesbedeutsame Hafentflächen, die durch das Land NRW vorgegeben werden, gesichert. In der Summe entsteht so ein den unterschiedlichen Anforderungen verschiedener Wirtschaftsbranchen und Betriebstypen gerecht werdendes ausdifferenziertes Gewerbeflächenangebot.

Die Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche, die i.d.R. für die Inanspruchnahme der Regionalen Kooperationsstandorte erforderlich ist, wurde empirisch abgeleitet – sie ergibt sich aus 2 % aller Ansiedlungsfälle bzw. 26 % der Inanspruchnahmen in dem Entwurf des Regionalplans Ruhr zugrundegelegten Stützzeitraum 2005-2010. In der Planungsregion besteht, abgeleitet aus der Beobachtung der Inanspruchnahmen (seit 2005) nachweislich eine Nachfrage nach zusammenhängenden Gewerbeflächen für flächenintensive Betriebe. Es liegt insofern im überörtlichen Interesse, die Regionalen Kooperationsstandorte vorrangig für Betriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha planerisch zu sichern. Um dies zu gewährleisten, wird die Ansiedlung kleinerer Betriebe über einen textlich festgelegten Schwellenwert weitgehend begrenzt. Dieser wurde gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung empirisch hergeleitet (siehe Begründung Kap. 3.1). Um zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden, wurden Ausnahmeregelungen festgelegt, die es unter den im Ziel definierten Voraussetzungen ermöglichen, Bauleitplanung auch für die Ansiedlung von Betrieben < 5 ha zu betreiben (siehe Begründung Kap. 3).

II.d Regionaler Diskurs

Die Regionalplanung in der Metropole Ruhr wird ergänzt durch einen diskursiven Prozess, dem „Regionalen Diskurs“. Der Verband sieht seine Rolle dabei nicht allein in der Funktion des Plangebers, sondern darüber hinaus als Ideen- und Impulsgeber, Initiator, Moderator und Koordinator mit dem Ziel einer zukunftsfähigen Entwicklung der Metropole Ruhr.

Um die fortlaufende Einbindung der Kommunen und weiterer regionaler Institutionen in den Prozess sicherzustellen, wurde ein begleitender Arbeitskreis eingerichtet. Er tagt seit 2011 und dient als dauerhafte fachliche Diskussions- und Koordinationsplattform für Belange der Regionalentwicklung und Regionalplanung. Der Arbeitskreis liefert darüber hinaus fachliche Unterstützung bei allen Zwischenetappen und bei der Erarbeitung neuer Planungsinstrumente, hier u.a.:

- Siedlungsflächenmonitoring Ruhr (vgl. RVR 2017), ein GIS gestütztes Monitoring Instrument zur Erfassung der Siedlungsflächenreserven und der baulichen Inanspruchnahme in den Kommunen

- Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr (vgl. RVR 2016), ein Monitoring gestütztes Instrument zur Ermittlung künftiger Siedlungsflächenbedarfe
- Regionale Kooperationsstandorte, ein Instrument zur Sicherung und Vorhaltung eines ausreichenden Flächenangebotes für flächenintensive Betriebe

Im Rahmen des Regionalen Diskurses wurden „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ entwickelt, die der Beschreibung und Zusammenfassung von Entwicklungsrichtungen, Qualitäten und wünschenswerten Entwicklungen für die gesamte Region dienen. Sie stellen Leitbilder für die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr dar und dienen zur Ableitung von informellen Strategien, Konzepten und Projekten. In das Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Ruhr sind die Perspektiven inhaltlich in die Festlegung von Zielen und Grundsätzen sowie in die zeichnerischen Festlegungen eingeflossen. Im Folgenden werden Auszüge aus den Perspektiven aufgeführt, die thematisch den Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte berühren:

Wir wollen...

- *die Wirtschaftskraft der Metropole Ruhr stärken und die Arbeitsplätze und Wertschöpfungsketten in der Region langfristig sichern und ausbauen.*
- *unsere Stärken bündeln, Netzwerke und interkommunale Kooperationen aufbauen, pflegen und fördern.*
- *Rahmenbedingungen schaffen, die Unternehmensgründungen fördern.*
- *für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes ein am Bedarf orientiertes Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen frühzeitig und in allen Teilräumen sichern. Die Herstellung der Verfügbarkeit für den Markt soll im Zusammenspiel aller Akteure verbessert werden.*
- *ein abgestuftes Angebot an landes-, regional- und lokalbedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorten. Wettbewerbsfähige landes- und regionalbedeutsame Standorte sollen in interkommunaler Abstimmung entwickelt werden.*
- *den Flächenbedarf soweit möglich auf vorgenutzte Flächen und integrierte Lagen lenken und so das Brachflächenrecycling auf hohem Niveau beibehalten, um die vorhandenen Infrastrukturen optimal ausnutzen zu können.*
- *künftige Gewerbe- und Industrieflächen vorrangig an vorhandener Infrastruktur ausrichten. Ein Anschluss an den ÖPNV sollte sichergestellt werden.*
- *die langfristige Entwicklungsfähigkeit der Standorte durch vorausschauende Planung sichern.*
- *interkommunale Entwicklungen fördern sowie regionale und teilregionale Gewerbeflächenkonzepte unterstützen.*
- *GVZ- und KLV-Terminal-Standorte weiterentwickeln, um den bi- und trimodalen Gütertransport zu stärken.*

Mit der Sicherung der Regionalen Kooperationsstandorte wird zur planerischen Umsetzung der vorgenannten Perspektiven beigetragen.

III. Die 24 Regionalen Kooperationsstandorte

Die in Tabelle 1 aufgeführten Standorte sind Bestandteil des Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte. Im folgenden Kapitel werden die Standorte hinsichtlich ihrer Flächengröße, Lage innerhalb der Kommune(n), verkehrlichen Anbindung, aktuellen Flächennutzung und der derzeitigen planungsrechtlichen Situation kurz erläutert.

Die geometrische Abgrenzung der 24 Standorte beträgt 1.345 ha. Davon entfallen 558 ha der amtlichen Flächenstatistik zufolge auf Siedlungs- und Verkehrsflächen einschl. Brachflächen. Demnach liegt der Anteil der siedlungsräumlich vorge nutzten Flächen bei rund 42 %. Bei zehn Standorten handelt es sich um gewerblich/industriell vorge nutzte Brachflächen bzw. um Flächen, die noch in Nutzung befindlich sind (z.B. Steinkohlekraftwerke). In einem Umfang von 720 ha werden Landwirtschaftsflächen überplant (Anteil 53,5 %). Ferner gibt es in den Standorten insgesamt 17 ha Waldflächen (Anteil 1,3 %), 32 ha Gehölzflächen (Anteil 2,4 %) und 18 ha Gewässer- und Hafensflächen (Anteil 1,3 %). Innerhalb der Flächenkulisse des Sachlichen Teilplans sind bisher in den FNP in einem Umfang von 265 ha (dies entspricht einem Anteil von rund 21%) planerisch gesicherte gewerbliche Bauflächen vorhanden.

Tab. 1: Regionale Kooperationsstandorte im Sachlichen Teilplan

Nr.	Standort	Kommune(n)	Größe in ha*	Blattschnitt
1	Ohlfeld	Alpen	30	3
2	Rossenray	Kamp-Lintfort	97	3
3	Asdonkstraße / Kohlenhuck	Kamp-Lintfort / Moers	141	3
4	Nord-Westlich Weikensee	Hamminkeln	45	1
5	Steag Kraftwerk	Voerde (Niederrhein)	63	2
6	Bucholtwelmen	Hünxe	25	2
7	Barmingholten	Dinslaken	31	4
8	Schachtanlage Franz Haniel	Bottrop	38	4
9	Emmelkamp	Dorsten	53	5
10	Südlich Schwatten Jans	Dorsten / Marl	26	5
11	Auguste Victoria	Marl	71	5
12	Kohlenlagerfläche	Recklinghausen / Herten	28	6
13	Linderhausen	Schwelm	43	7
14	Dillenburg	Oer-Erkenschwick / Datteln	64	8
15	Auf der Onfer	Gevelsberg	42	7
16	Vordere Heide	Wetter	31	7
17	Groppenbruch	Dortmund	31	8
18	Steag Kraftwerk	Lünen	44	8
19	Kraftwerk Heil	Bergkamen	45	9
20	Nordlippestraße	Werne	59	9
21	Unna / Kamen	Unna / Kamen	118	10
22	Gersteinwerk	Werne	46	9
23	InlogParc	Hamm / Bönen	51	9
24	Rangierbahnhof	Hamm	37	9
Summe			1.260	

*excl. bereits gewerblich genutzte Teilflächen

III.a Alpen: Ohlfeld (1)

Der Standort "Ohlfeld" liegt mit einer Flächengröße von rund 30 ha in der Gemeinde Alpen. Die Fläche liegt östlich parallel zur Bundesstraße 58 (B58) und grenzt unmittelbar an die bestehenden Gewerbegebiete Alpen Nord und Süd an. Der Ortsteil Alpen-Mitte ist rund 1 km entfernt. Der Bahnhof Alpen, mit Anschluss an den schienengebundenen Regionalverkehr nach Duisburg und Xanten sowie per Bus nach Xanten, Wesel und Geldern, ist fußläufig erreichbar. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A57 befindet sich angebunden über die B58 in ca. 3,5 km Entfernung. Der Anschluss an den Güterverkehr könnte über die südlich verlaufende Trasse des RB31 hergestellt werden. Aktuell wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Plangebiet befindet sich eine Biogasanlage.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP99 als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt (vgl. Abb. 9) und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen (Sachstand März 2020) als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB der Gewerbegebiete Alpen Nord und Süd gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



Umgrenzung
Regionaler Kooperationsstandort



Gemeindegrenze

Abb. 9: Standort Ohlfeld, Festlegung im GEP99 und im Orthofoto

III.b Kamp-Lintfort: Rossenray (2)

Der Standort "Rossenray" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 97 ha in der Stadt Kamp-Lintfort. Die vorgesehene regionalplanerische Festlegung enthält teils bereits gewerblich genutzte Flächen und ist mit rund 116 ha daher größer als die anzurechnende Flächengröße des Standortes. Die Bundesstraße 510 (B510) teilt den Standort in zwei annähernd gleich große Teilbereiche. Süd-westlich grenzt der Ortsteil Niersenbruch unmittelbar an den Standort an, im nördlichen Teilbereich mit Wohnbebauung, im südlichen Teilbereich mit dem Gewerbegebiet Nord-Kamperbruch. Im oder unmittelbar am Plangebiet liegen zwei Haltepunkte der Buslinie 1, die zwischen Kamp-Lintfort Zentrum und Rheinberg verkehrt. Über den rund 3,5 km entfernten Bahnhof Rheinberg gibt es per Regionalbahn einen Anschluss nach Duisburg. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A57 befindet sich direkt angebunden über die B510 in ca. 2 km Entfernung. Der nördliche Teilbereich wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt, bei dem südlichen Teilbereich handelt es sich um das ehemalige Bergwerk Schacht Rossenray und somit um eine Brachfläche. Rund 19 ha des südlichen Teilbereichs werden bereits gewerblich genutzt (Logistik, verarbeitendes Gewerbe sowie eine Anlage zur Gewinnung und Verwertung von Grubengas). Restriktionen, die auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zu lösen sind, ergeben sich durch das entlang der B510 im Plangebiet gelegene Naturschutzgebiet und Bodendenkmal „Fossa Eugeniana“, das maßstabsbedingt regionalplanerisch nicht als Freiraum festgelegt wird.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP99 im nördlichen Teilbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und im südlichen Teilbereich überwiegend als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung festgelegt – rund 29 ha davon mit Zweckbindung Bergbau (vgl. Abb. 10). Im Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort (Sachstand März 2020) ist die nördliche Teilfläche als Fläche für die Landwirtschaft und die südliche Teilfläche als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Teil des bereits gewerblich genutzten Areals ist im FNP daneben als Sondergebiet Logistik gesichert. Entlang der B510, im Bereich des o.g. NSG „Fossa Eugeniana“ sind im FNP Waldflächen dargestellt.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB des Gewerbegebietes Nord-Kamperbruch gegeben.



Abb. 10: Standort Rossenray, Festlegung im GEP99 und im Orthofoto

III.c Kamp-Lintfort / Moers: Asdonkstraße/Kohlenhuck (3)

Der Standort "Asdonkstraße / Kohlenhuck" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 141 ha stadtübergreifend in den Städten Kamp-Lintfort (103 ha) und Moers (38 ha). Die regionalplanerische Festlegung enthält ein kleineres Abtragungsgewässer und einen Betrieb des verarbeitenden Gewerbes und ist mit rund 150 ha daher größer als die anzurechnende Flächengröße des Standortes. Im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort flankiert östlich die A57 den Standort und quert im weiteren Verlauf die Fläche. Nördlich grenzt der Standort unmittelbar an die B510. Der in der Stadt Moers liegende Bereich Kohlenhuck liegt westlich der A57. Der geplante Regionale Kooperationsstandort Rossenray befindet sich in westlicher Richtung in rund 500 m Entfernung. Die Schneise zwischen den Standorten, im Bereich der Halde und einem Modellflugplatz dient der Sicherung der Durchgängigkeit des nord-südlich verlaufenden Regionalen Grünzugs. Nächstegelegene Ortsteile sind Annaberg und Winterswick in Rheinberg in je rund 1 km Entfernung. Der Standort kann bei Entwicklung noch an den ÖSPV angeschlossen werden, vorhandene Haltepunkte sind kaum fußläufig erreichbar. Über den nächstgelegenen Bahnhof Rheinberg, der vom nördlichen Teilbereich rund 2 km entfernt liegt, besteht ein Anschluss nach Duisburg per Regionalbahn. Die AS Rheinberg sowie die AS Asdonkshof zur A57 grenzen an den Standort an.

Bei dem nördlichen Teilbereich handelt es sich größtenteils um bereits wiederverfüllte Abtragungsbereiche. Der südliche Teilbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, zudem befinden sich im Plangebiet zwei Windkraftanlagen.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP99 im nördlichen Teilbereich als Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung Halden und im südlichen Teilbereich anteilig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Regionale Grünzüge und anteilig als Freiraumbereich mit der zweckgebundenen Nutzung Windenergiebereich festgelegt (vgl. Abb. 11). In den Flächennutzungsplänen der Städte Kamp-Lintfort und Moers (Sachstand März 2020) sind überwiegend Landwirtschafts- und Waldflächen dargestellt. Ein kleiner Teil auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort ist als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIBz des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



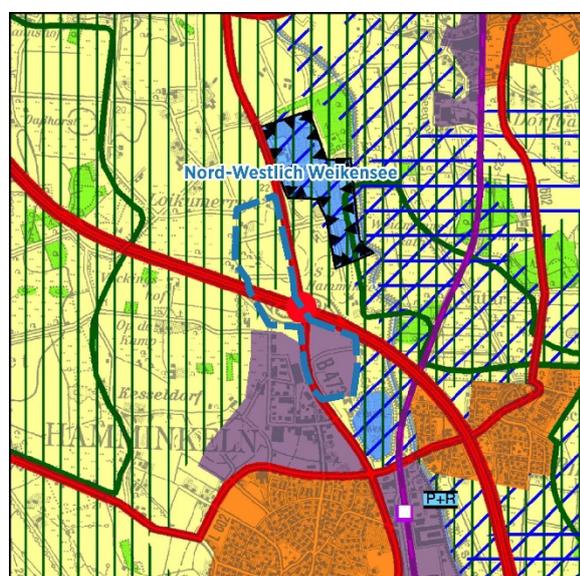
Abb. 11: Standort Asdonkstraße / Kohlenhuck, Festlegung im GEP99 und im Orthofoto

III.d Hamminkeln: Nord-Westlich Weikensee (4)

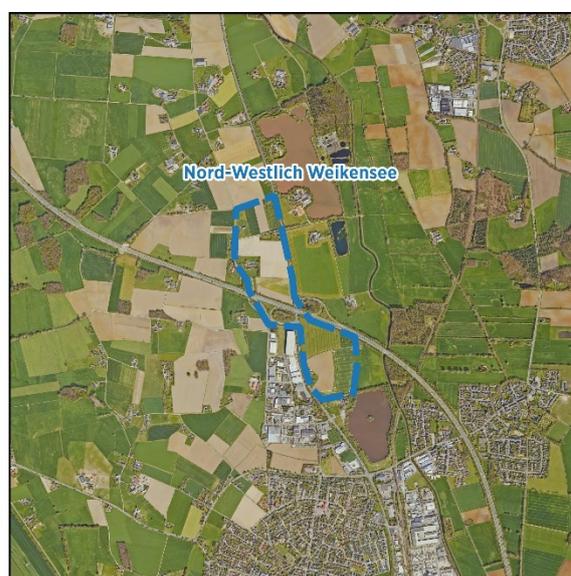
Der Standort "Nord-Westlich Weikensee" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 45 ha in der Stadt Hamminkeln. Die A3 teilt den Standort in zwei annähernd gleich große Teilbereiche. Süd-westlich grenzt das Gewerbegebiet Hamminkeln-Nord unmittelbar an den Standort an, süd-östlich befindet sich das Abgrabungsgewässer Weikensee. Das Zentrum Hamminkeln liegt rund 1 km vom südlichen Teilbereich des Standortes entfernt. Im oder unmittelbar am Plangebiet liegen zwei Haltepunkte der Buslinie 96, die zwischen Hamminkeln und der Kreisstadt Wesel verkehrt. Hinzu kommt ein Haltepunkt der Bürgerbuslinie, die innerhalb Hamminkeln verkehrt. Der Bahnhof Hamminkeln liegt fußläufig rund 1 km entfernt in südlicher Richtung mit Regionalbahnanschlüssen nach Wesel und Bocholt. Der Autobahn-Anschluss zur A3 über die AS Hamminkeln befindet sich direkt am Standort. Die Fläche wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Restriktionen, die auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden können, ergeben sich durch vier innerhalb des Plangebiets gelegene Höfe.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP99 im nördlichen Teilbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Im südlichen Teilbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (vgl. Abb. 12). Im Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln (Sachstand März 2020) ist der Standort als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Im südlichen Teilbereich mit einer Einschränkung der Intensivtierhaltung.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB des Gewerbegebietes Hamminkeln-Nord gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



Abb. 12: Standort Nord-Westlich Weikensee, Festlegung im GEP99 und im Orthofoto

III.e Voerde (Niederrhein): Steag Kraftwerk (5)

Der Standort "Steag Kraftwerk Voerde" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 63 ha in der Stadt Voerde. Er ist trimodal angebunden und verfügt insofern über eine besondere Lagegunst. Die Fläche liegt unmittelbar am Rhein, womit eine potenzielle Andienung an den wassergebundenen Gütertransport gegeben ist. Eine Anbindung an den schienengebundenen Güterverkehr könnte über die östlich flankierende Bahntrasse hergestellt werden. Der Standort grenzt direkt an den Ortsteil Möllen an. Die Stadtgrenze von Dinslaken ist etwa 1,3 km mit dem Ortsteil Eppinghoven entfernt. Unmittelbar am Plangebiet liegt ein Haltepunkt der Buslinie 918 die zwischen Voerde, Dinslaken und Oberhausen-Holten verkehrt. Über den rund 3 km entfernten Bahnhof Voerde bestehen über den Regionalverkehr Anschlüsse u.a. nach Wesel, Arnheim (NL), Duisburg, Düsseldorf, Essen bis Köln und Koblenz. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A59 befindet sich am AS Dinslaken-Hiesfeld in ca. 6 km Entfernung. Bei der Fläche handelt es sich um ein in 2017 stillgelegtes Steinkohlekraftwerk. Die Anlagen sind derzeit noch nicht zurückgebaut. Restriktionen, die auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden können, ergeben sich durch die derzeit noch unzureichende verkehrliche Erschließung des Standortes.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP99 als GIB mit Piktogramm Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe festgelegt (vgl. Abb. 13). Im Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Sachstand März 2020) ist die Fläche überwiegend als Elektrizitätswerk/Kraftwerk dargestellt.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den ASB des Ortsteils Möllen gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



Abb. 13: Standort Steag Kraftwerk Voerde, Festlegung im GEP99 und im Orthofoto

III.f Hünxe: Bucholtwelmen (6)

Der Standort "Bucholtwelmen" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 25 ha in der Gemeinde Hünxe. Die Fläche grenzt westlich unmittelbar an den Industrie- und Gewerbepark (IGP) Hünxe an. Der in 1,5 km Entfernung gelegene nächstgelegene Ortsteil ist die Heidesiedlung in der Stadt Voerde. Direkt am Plangebiet liegt ein Haltepunkt der Buslinie 75, die zwischen Hünxe Busbahnhof und Dinslaken verkehrt. Daneben gibt es einen Haltepunkt der Bürgerbuslinie mit Anbindung an Hünxe und Voerde. Über den rund 4,8 km entfernten Bahnhof Voerde bestehen über den Regionalverkehr Anschlüsse u.a. nach Wesel, Arnheim (NL), Duisburg, Düsseldorf, Essen bis Köln und Koblenz. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A3 befindet sich mit dem AS Hünxe in ca. 2 km Entfernung. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, im Plangebiet befinden sich an der Grenze zum IGP zwei Wohnhäuser.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP99 überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen und in einem kleinen Teilbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Überlagerung Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt (vgl. Abb. 14). Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe (Sachstand März 2020) ist der Standort vorwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, ein kleinerer Teilbereich stellt Fläche für die Forstwirtschaft dar.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB des Industrie- und Gewerbeparks Hünxe gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



Umgrenzung
Regionaler Kooperationsstandort



Gemeindegrenze

Abb. 14: Standort Bucholtwelmen, Festlegung im GEP99 und im Orthofoto

III.g Dinslaken: Barmingholten (7)

Der Standort "Barmingholten" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 31 ha in der Stadt Dinslaken. Die Holtener Straße (K8) teilt den Standort in einen westlichen Teilbereich mit rund 12 ha und einen östlichen Teilbereich mit rund 19 ha Flächengröße. Östlich grenzt der Ortsteil Dinslaken-Barmingholten mit Wohnbebauung unmittelbar an den Standort an. Die Dinslakener Ortsteile Hiesfeld und Averbruch sind je etwa 1,5 km entfernt. Ein Haltepunkt für die Buslinien 918 und 954 nach Dinslaken-Zentrum, Voerde und Oberhausen-Holten ist in 600 m fußläufig erreichbar. Über den rund 3 km entfernten Bahnhof Dinslaken bestehen über den Regionalverkehr Anschlüsse u.a. nach Wesel, Arnheim (NL), Duisburg, Düsseldorf, Essen bis Köln und Koblenz. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A59 AS Dinslaken-Hiesfeld befindet sich ohne Ortsdurchfahrt direkt angebunden in ca. 1,5 km Entfernung. Ein Anschluss an die A3 über die AS Dinslaken-Süd befindet sich 2,6 km entfernt. Ein Anschluss an den Güterverkehr könnte perspektivisch über die nahegelegene Lohbergbahntrasse hergestellt werden. Beide Teilflächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt, es befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe im Plangebiet.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP99 als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt (vgl. Abb. 15). Im Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken (Sachstand März 2020) ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den ASB Dinslaken-Hiesfeld gegeben.

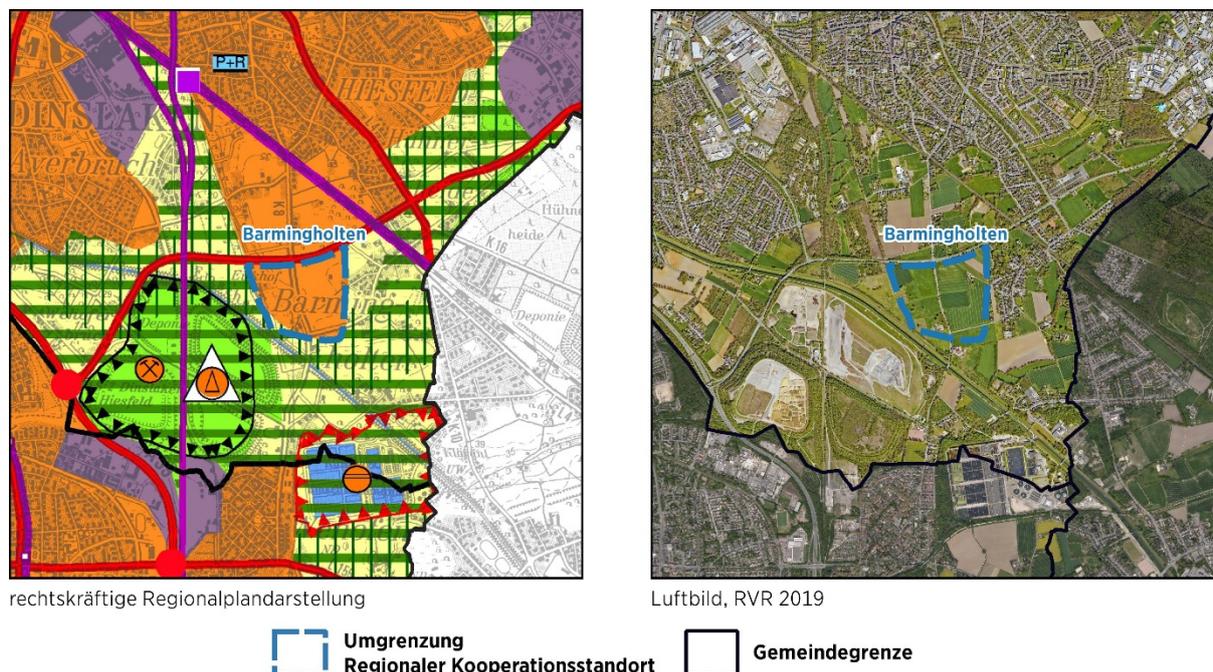


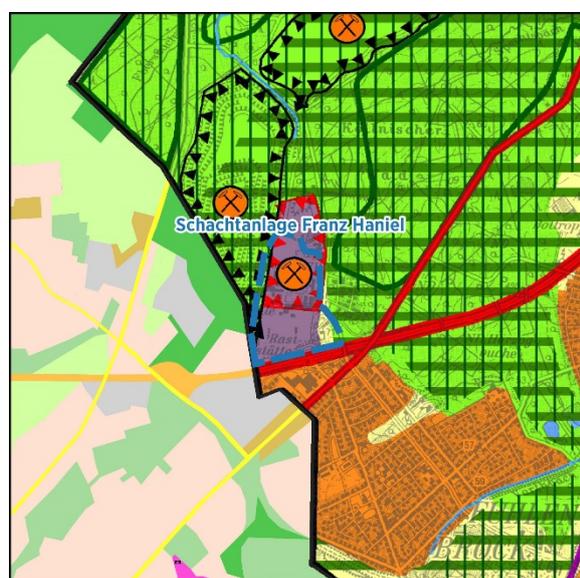
Abb. 15: Standort Barmingholten, Festlegung im GEP99 und im Orthofoto

III.h Bottrop: Schachtanlage Franz Haniel (8)

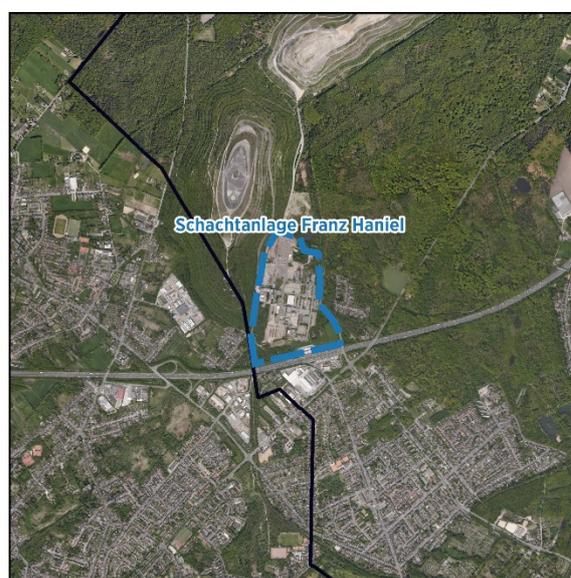
Der Standort "Schachtanlage Franz Haniel" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 38 ha in der Stadt Bottrop an der Stadtgrenze zu Oberhausen. Südlich wird die Fläche von der A2 flankiert, die den Standort und den direkt angrenzenden Ortsteil Bottrop-Fuhlenbrock voneinander trennt. Westlich grenzt die Halde Haniel an die Fläche an. Unmittelbar am Plangebiet liegen Haltepunkte der Buslinien 268 in Richtung ZOB Bottrop sowie auf Oberhausener Stadtgebiet der Linie 962 in Richtung Oberhausen Sterkrade. Über die je rund 4,5 km entfernten Bahnhöfe Oberhausen-Sterkrade und Bottrop gibt es Anschlüsse an den Nah- und Fernverkehr. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A2 befindet sich mit der AS Oberhausen-Königshardt in ca. 1 km Entfernung. Bei der Fläche handelt es sich um einen Standort des Bergwerks Prosper Haniel, der im Dezember 2018 geschlossen wurde. Der Rückbau des Areals steht noch aus. Auf dem Gelände wird auch nach dem Ende des Steinkohlenbergbaus eine Anlage zur Gewinnung und Verwertung von Grubengas zur Stromerzeugung betrieben.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Emscher-Lippe überwiegend als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung festgelegt, im nördlichen Bereich mit einer Überlagerung für übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus (vgl. Abb. 16). Im Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop (Sachstand März 2020) ist die Fläche hauptsächlich als gewerbliche Baufläche mit der Randsignatur "Betriebsfläche Bergbau" als nachrichtlicher Übernahme und zu einem kleinen Teil als Landwirtschaftsfläche und Waldfläche dargestellt.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den ASB des Ortsteils Ortsteil Bottrop-Fuhlenbrock gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



Abb. 16: Standort Schachtanlage Franz Haniel, Festlegung im GEP Emscher-Lippe und im Orthofoto

III.i Dorsten: Emmelkamp (9)

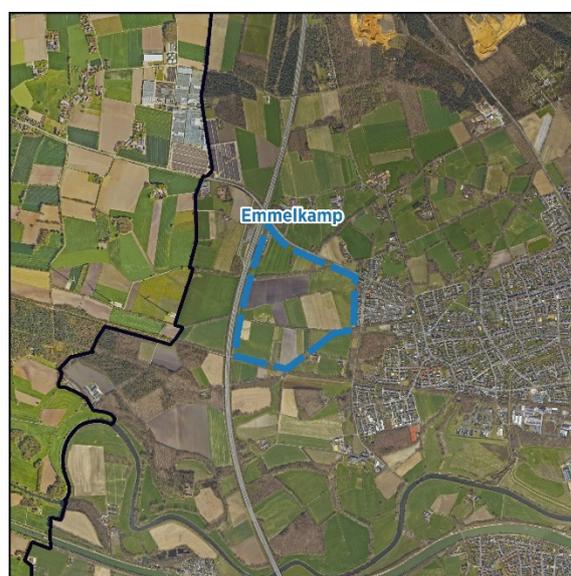
Der Standort „Emmelkamp“ liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 53 ha in der Stadt Dorsten. Westlich wird die Fläche von der A31 flankiert, östlich grenzt unmittelbar der Ortsteil Dorsten-Holsterhausen mit Wohnbebauung an. Unmittelbar am Plangebiet liegt ein Haltepunkt für die Buslinien 293 und SB18, die zwischen Schermbeck und Dorsten verkehren. Über den rund 4 km entfernten Bahnhof Hervest-Dorsten gibt es mit den Regionalbahnen RB45 und RE14 Anschlüsse nach Coesfeld, Borken und Essen. Über den etwa 5 km entfernten Bahnhof Dorsten ist darüber hinaus u.a. Gelsenkirchen, Herne und Dortmund erreichbar. Der nächstgelegene (unbeschilderte) Autobahn-Anschluss zur A31, jedoch lediglich mit Auffahrt Richtung Bottrop und Ausfahrt Richtung Emden, befindet sich unmittelbar an dem Standort, der nächste vollwertige Anschluss ist die AS Schermbeck mit ca. 6 km Entfernung. Weiterhin ist eine leistungsfähige Anbindung des Standortes „Emmelkamp“ an das überörtliche Verkehrsnetz langfristig möglich. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr hat der Landesbetrieb Straßen NRW auf die Bedarfsplanmaßnahme „Ortsumgehung Dorsten/Holsterhausen“ hingewiesen, die den Standort direkt mit der B224 verbinden und damit auch eine kurzwegige Anbindung an die A31 ohne stärkere Belastung von Wohngebieten ermöglichen würde. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Emscher-Lippe als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt (vgl. Abb. 17). Im Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten (Sachstand März 2020) ist der Standort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den ASB des Ortsteils Dorsten-Holsterhausen gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



Umgrenzung
Regionaler Kooperationsstandort



Gemeindegrenze

Abb. 17: Standort Emmelkamp, Festlegung im GEP Emscher-Lippe und im Orthofoto

III.j Dorsten / Marl: Südlich Schwatten Jans (10)

Der Standort "Südlich Schwatten Jans" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 26 ha in den Städten Dorsten (ca. 6 ha) und Marl (ca. 24 ha). Die vorgesehene regionalplanerische Festlegung enthält bereits gewerblich genutzte Flächen und ist mit rund 31 ha daher größer als die anzurechnende Flächengröße des Standortes. Die L608 teilt den Standort in einen östlichen Teilbereich mit rund 15 ha (davon ca. 10 ha bebaubar) und einen 16 ha großen westlichen Teilbereich. Der Standort wird südlich von der A52 flankiert. Nördlich grenzt der interkommunale Gewerbepark Dorsten-Marl an den Standort an. Der Ortsteil Marl-Frentrop liegt etwa 1 km in östlicher Richtung entfernt. Am Plangebiet liegt ein Haltepunkt der Schnell-Buslinie 25, die zwischen Dorsten, Marl und Recklinghausen Hbf verkehrt. Über den rund 6 km entfernten Bahnhof Marl-Mitte gibt es per S-Bahn u.a. Anschlüsse nach Haltern am See, Gelsenkirchen und Essen. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A52 befindet sich über die AS Marl-Frentrop direkt am Standort. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Daneben gibt es mit rund 2 ha eine größere Waldfläche und Gehölzbestände. Bei dem bereits gewerblich genutzten Bereich handelt es sich eher um kleinteilige Ansiedlungen (Handel, KfZ, Dienstleistungen). Restriktionen, die auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden können, ergeben sich im Wesentlichen durch die Wald- und Gehölzbestände bzw. damit verbundene Kompensationsmaßnahmen sowie durch Altlasten und bodenmechanische Anomalien in Folge von Bergsenkungen.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Emscher-Lippe GIB überwiegend als Waldbereich teilweise mit Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (ca. 15 ha), als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (ca. 11 ha) sowie als Bereich für die Gewerbliche und industrielle Nutzung (ca. 5 ha) festgelegt (vgl. Abb. 18). In den Flächennutzungsplänen der Städte Dorsten und Marl (Sachstand März 2020) ist der Standort überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft (ca. 20 ha) und zudem als Fläche für die Forstwirtschaft (ca. 7 ha) dargestellt. Bei dem bereits gewerblich genutzten Bereich handelt es sich im FNP der Stadt Marl um eine Gewerbliche Baufläche (ca. 4 ha).

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB des interkommunalen Gewerbeparks Dorsten-Marl gegeben.

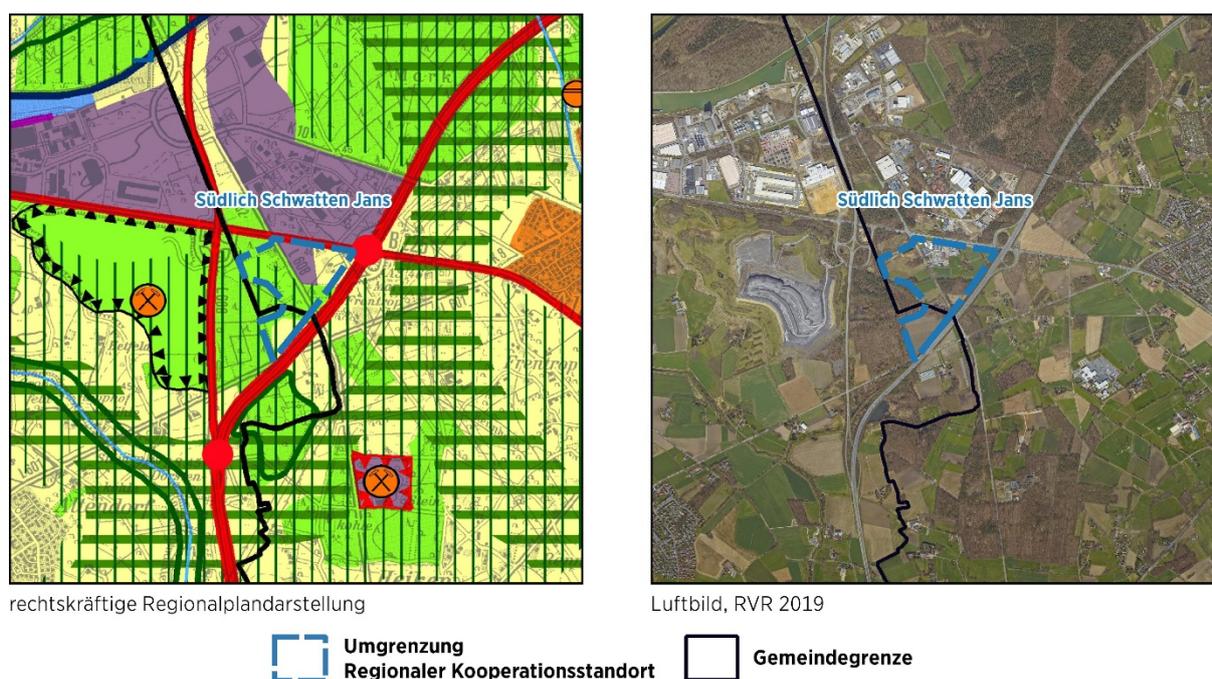


Abb. 18: Standort Südlich Schwatten Jans, Festlegung im GEP Emscher-Lippe und im Orthofoto

III.k Marl: Auguste Victoria (11)

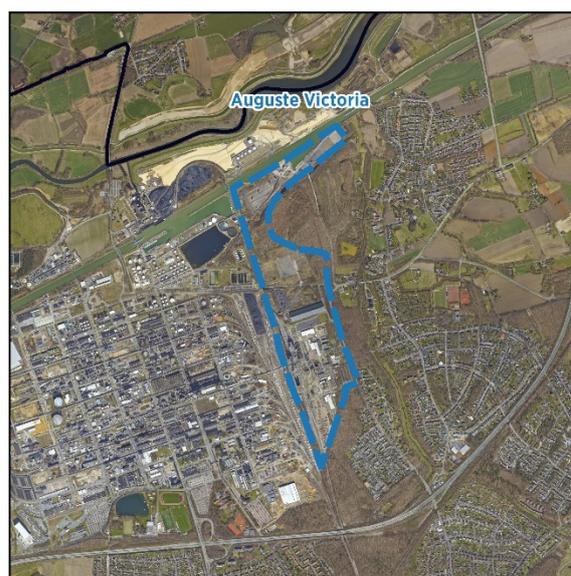
Der Standort "Auguste Victoria" oder auch „gate.ruhr“ liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 71 ha in der Stadt Marl. Die vorgesehene regionalplanerische Festlegung enthält teils zu erhaltenden baulichen Bestand sowie ein Hafenbecken und ist mit rund 76 ha daher größer als die anzurechnende Flächengröße des Standortes. Westlich grenzt der Chemiepark Marl unmittelbar an den Standort an, nördlich flankiert der Wesel-Datteln-Kanal die Fläche, über den eine Andienung an den wassergebundenen Güterumschlag gegeben ist. Hinsichtlich einer schienengebundenen Anbindung kann die vorhandene Infrastruktur des Chemieparks genutzt werden, dies gilt ggf. auch für die vorhandenen Fernleitungsnetze. Der Ortsteil Marl-Hamm liegt etwa 800 m, der Ortsteil Marl-Sickingmühle etwa 400 m entfernt. Im oder unmittelbar am Plangebiet liegen mehrere Haltepunkte der Buslinie 227, die zwischen Dorsten, Marl und Haltern am See verkehrt. Über den rund 2 km entfernten S-Bahnhof Marl-Hamm gibt es per S-Bahn u.a. Anschlüsse nach Haltern am See, Gelsenkirchen, Essen und Wuppertal. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A52 befindet sich mit der AS Marl-Hamm in ca. 1 km Entfernung. Bei der Fläche handelt es sich um die Ende 2015 stillgelegte Schachtanlage der Zeche Auguste-Victoria 3/7 und somit vollständig um eine Brachfläche. Der Rückbau des Areals hat im Jahr 2020 begonnen. Auf einem Teil der Fläche ist eine Anlage zur Gewinnung und Verwertung von Grubengas geplant. Im Entwurf zur ersten Offenlage des Regionalplans Ruhr war eine bewaldete Deponie im nördlichen Bereich des Standortes enthalten, deren Bebaubarkeit aus technischen Gründen problematisch ist, weshalb dieser Bereich aus der aktuellen Abgrenzung des Standortes herausgenommen wurde.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Emscher-Lippe überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung für übertätige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus festgelegt. Im nördlichen Teilbereich besteht eine Festlegung als GIB ohne Zweckbindung (vgl. Abb. 19). Im Flächennutzungsplan der Stadt Marl (Sachstand März 2020) ist der Standort als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB des Chemieparks Marl gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



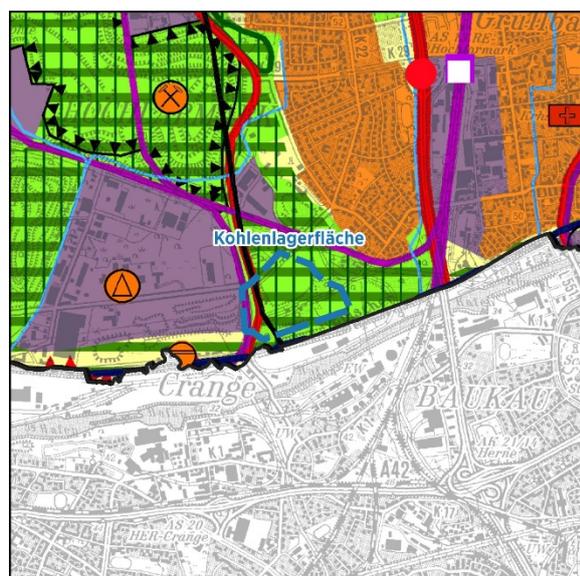
Abb. 19: Standort Auguste Victoria, Festlegung im GEP Emscher-Lippe und im Orthofoto

III.I Recklinghausen / Herten: Kohlenlagerfläche (12)

Der Standort "Kohlenlagerfläche" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 28 ha in den Städten Recklinghausen (rund 24 ha) und Herten (rund 4 ha). Westlich grenzt das auf Hertener Stadtgebiet gelegene Gewerbegebiet Last Mile Logistik Park Herten-Süd an den Standort an. Über Produktenleitungen könnte zum Rhein-Herne-Kanal ein Anschluss an den wassergebundenen Güterumschlag hergestellt werden. Ein Anschluss an den schienengebundenen Güterverkehr ist auf dem Standort vorhanden. Der nächstgelegene Ortsteil Recklinghausen-Hochlarmark liegt rund 300 m entfernt. Etwa 500 m vom Plangebiet entfernt liegt ein Haltepunkt der Schnell-Buslinie 27, die zwischen Marl, Herten und Wanne-Eickel verkehrt. Weitere Haltestellen für Buslinien nach Recklinghausen und Herten befinden sich im Stadtteil Hochlarmark. Der Bahnhof Recklinghausen-Süd liegt mit rund 1,5 km in fußläufiger Entfernung. Hier gibt es Anschlüsse per S- und Regionalbahn u.a. nach Münster, Mönchengladbach, Dortmund und Essen. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A43 über die AS Recklinghausen-Hochlarmark befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung. Ein Anschluss an das Autobahnkreuz A42/A43 (Kreuz Herne) liegt rund 6 km entfernt. Bei dem Standort handelt es sich überwiegend um eine ehemalige Kohlenlagerfläche (Einstellung des Betriebs in 2018). Teile der Fläche sind bewaldet bzw. weisen Gehölzbestände auf.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Emscher-Lippe als Waldbereich mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie als Regionaler Grünzug festgelegt (vgl. Abb. 20). In den Flächennutzungsplänen der Städte Recklinghausen und Herten (Sachstand März 2020) ist die Fläche für Wald, in Recklinghausen mit der Überlagerung Kompensationsräume für den Flächennutzungsplan im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB dargestellt.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB des Gewerbegebietes Last Mile Logistik Park Herten-Süd gegeben.



 Umgrenzung Regionaler Kooperationsstandort
 Gemeindegrenze

Abb. 20: Standort Kohlenlagerfläche, Festlegung im GEP99 und im Orthofoto

III.m Schwelm: Linderhausen (13)

Der Standort "Linderhausen" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 43 ha in der Stadt Schwelm. Gegenüber der Festlegung im Entwurf des Regionalplans Ruhr wurde die Fläche im Wesentlichen aufgrund geologischer Restriktionen (z.B. Dolinen) deutlich verkleinert. Die Gevelsberger Straße teilt den Standort in eine nördliche Teilfläche mit rund 17 ha und eine südliche Teilfläche mit rund 26 ha. Nächstgelegene Ortsteile sind Schwelm-Linderhausen in rund 400 m Entfernung südöstlich und Schwelm-Gangelshausen in rund 300 m nordöstlich gelegen. Unmittelbar am Plangebiet liegen zwei Haltepunkte der Buslinie 557, die zwischen Sprockhövel und Schwelm verkehrt. Über den rund 2,4 km entfernten S-Bahnhof Gevelsberg-West gibt es Anschlüsse u.a. nach Mönchengladbach, Düsseldorf, Wuppertal und Hagen. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zum Autobahnkreuz-Wuppertal-Nord (A1, A43 und A46) befindet sich in ca. 800 m Entfernung. Die Fläche wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich einzelne Wohngebäude und ein Schützenverein innerhalb des Plangebiets. Restriktionen, die auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden können, ergeben sich u.a. durch die geologischen und topografischen Verhältnisse.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Arnsberg Teilabschnitt Bochum/Hagen im nördlichen Teilbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie Regionale Grünzüge und im südlichen Teilbereich überwiegend als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung und zu einem kleinen Teil als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt (vgl. Abb. 21). Im Flächennutzungsplan der Stadt Schwelm (Sachstand März 2020) ist die nördliche Teilfläche als Fläche für die Landwirtschaft und die südliche Teilfläche als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB des Ortsteils Linderhausen gegeben.

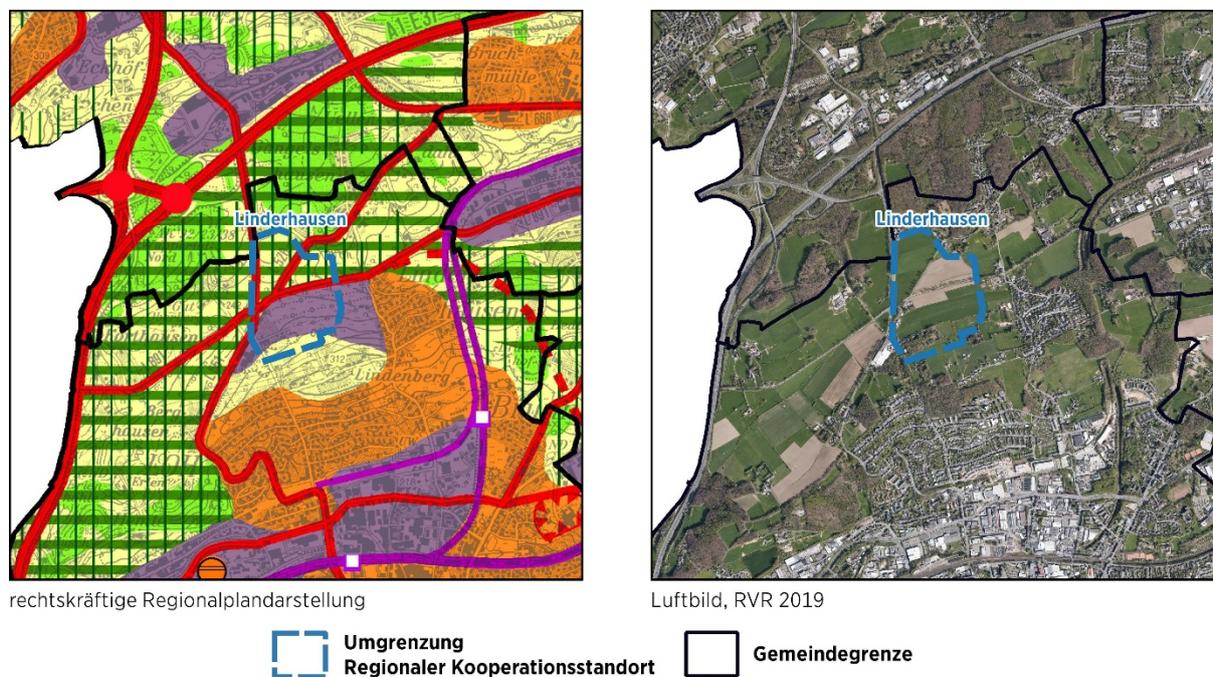


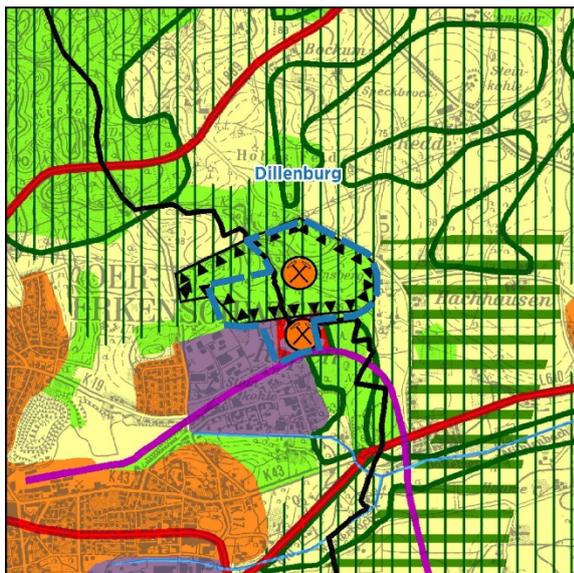
Abb. 21: Standort Linderhausen, Festlegung im GEP Arnsberg Teilabschnitt Bochum/Hagen und im Orthofoto

III.n Oer-Erkenschwick / Datteln: Dillenburg (14)

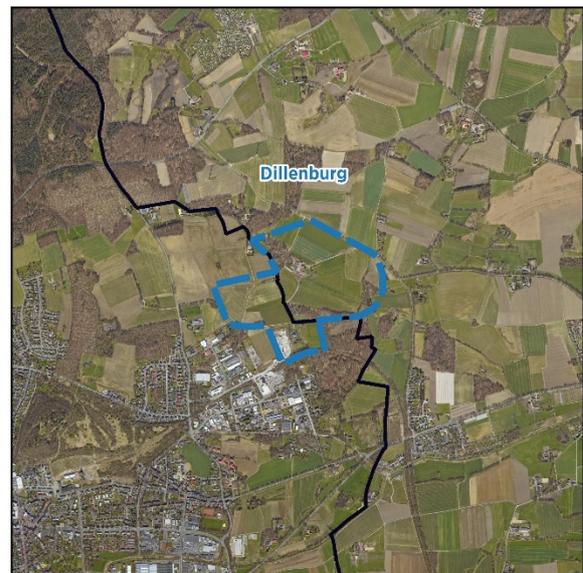
Der Standort "Dillenburg" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 64 ha in den Städten Oer-Erkenschwick (rund 21 ha) und Datteln (rund 43 ha). Die vorgesehene regionalplanerische Festlegung enthält teils bereits gewerblich genutzte Flächen (Baustoffrecycling) und ist mit rund 66 ha daher größer als die anzurechnende Flächengröße des Standortes. Südwestlich grenzt der Ortsteil Rapen mit dem Industriegebiet Winkelfeld unmittelbar an den Standort an. In je rund 800 m Entfernung liegen Haltpunkte der Buslinien 230 und 232 mit Verbindungen nach Recklinghausen Hbf und Datteln Bus Bf. Über den ca. 8 km entfernten Recklinghausen Hbf gibt es u.a. Anschlüsse nach Duisburg, Münster, Essen und Düsseldorf bis hin zum Fernverkehr nach Köln, Berlin und Koblenz. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A2 befindet sich über die AS Castrop-Rauxel/Henrichenburg ca. 7,5 km Entfernung. Die Fläche wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt, innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe. Vereinzelt gibt es Gehölzbestände. Im südlichen Plangebiet liegt ein Baustoffrecycling-Betrieb außerdem wird dort eine Anlage zur Gewinnung und Verwertung von Grubengas zur Stromerzeugung betrieben.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Emscher-Lippe überwiegend als Waldbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung Aufschüttungen und Ablagerungen festgelegt. Südlich sind kleinere Bereiche als GIB zum Teil mit der zweckgebundenen Nutzung übertätige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus festgelegt (vgl. Abb. 22). Im Flächennutzungsplan der Städte Oer-Erkenschwick und Datteln (Sachstand März 2020) ist die Fläche überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, im Bereich der Stadt Datteln mit der Überlagerung für Aufschüttungen, und zu kleineren Anteilen als Waldfläche dargestellt (ca. 6,5 ha). Bei dem gewerblich genutzten Bereich handelt es sich im FNP der Stadt Oer-Erkenschwick um eine Gewerbliche Baufläche (ca. 3 ha). Hinzu kommt eine Gewerbliche Baufläche mit der Zweckbindung Anlagen und Betriebe die dem Bergbau dienen (ca. 4 ha).

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB des Industriegebiets Winkelfeld gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



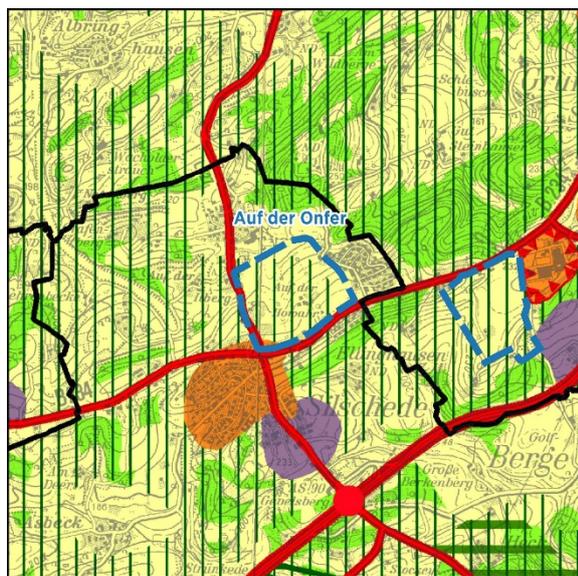
Abb. 22: Standort Dillenburg, Festlegung im GEP Emscher-Lippe und im Orthofoto

III.o Gevelsberg: Auf der Onfer (15)

Der Standort "Auf der Onfer" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 42 ha in der Stadt Gevelsberg. Südwestlich und östlich grenzen Bebauungen des Ortsteils Gevelsberg-Silschede unmittelbar an den Standort an. Südlich am Plangebiet liegen Haltepunkte der Buslinien 552, 584 und SB38 mit Verbindungen nach Gevelsberg Hbf, Wetter, Hattingen, Sprockhövel und Witten. Über den rund 4,5 km entfernten Gevelsberg Hbf gibt es Anschlüsse nach u.a. nach Ennepetal, Hagen, Wuppertal, Schwelm sowie Düsseldorf und Mönchengladbach. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A1 über die AS Gevelsberg befindet sich in ca. 1 km Entfernung. Die Fläche wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb des Plangebiets befinden sich einige landwirtschaftliche Höfe sowie am südlichen Randbereich Wohngebäude.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Arnsberg Teilabschnitt Bochum/Hagen als Allgemeiner Freiraum- und Agarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt (vgl. Abb. 23). Im Flächennutzungsplan der Stadt Gevelsberg (Sachstand März 2020) handelt es sich überwiegend um Flächen für die Landwirtschaft, im nördlichen Plangebiet mit der Überlagerung Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht. Die Bereiche mit vorhandener Wohnbebauung sind als Wohnbaufläche dargestellt.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den ASB des Ortsteils Gevelsberg-Silschede gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



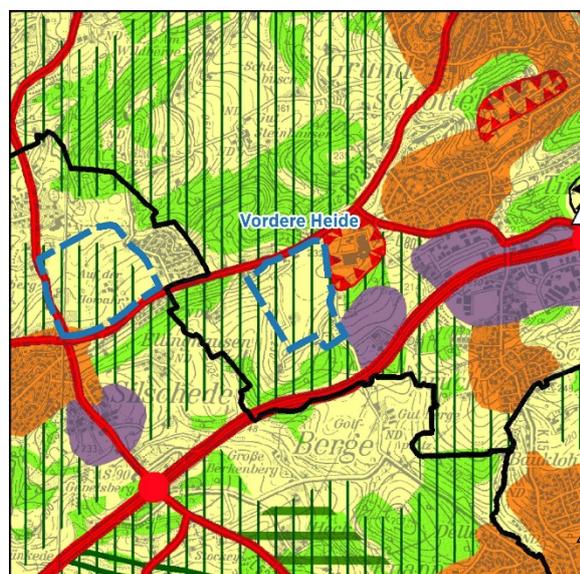
Abb. 23: Standort Auf der Onfer, Festlegung im GEP Arnsberg Teilabschnitt Bochum/Hagen und im Orthofoto

III.p Wetter: Vordere Heide (16)

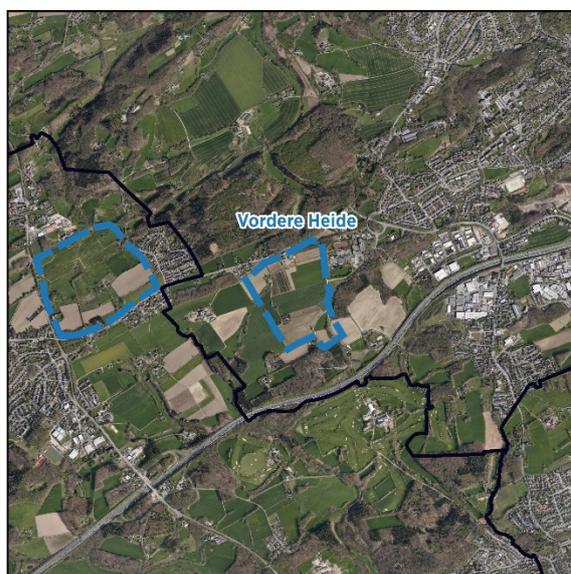
Der Standort "Vordere Heide" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 31 ha in der Stadt Wetter. Östlich grenzt das Berufsbildungswerk Volmarstein an den Standort an. Die nächstgelegenen Ortsteile sind Gevelsberg-Silschede in rund 350 m und Wetter-Volmarstein in rund 550 m Entfernung. Unmittelbar am Plangebiet liegt ein Haltepunkt der Buslinien 552 und 584 mit Verbindungen nach Gevelsberg Hbf, Hattingen und Sprockhövel. Über den rund 6 km entfernten Gevelsberg Hbf gibt es Anschlüsse u.a. nach Ennepetal, Hagen, Wuppertal, Schwelm sowie Düsseldorf und Mönchengladbach. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A1 befindet sich mit der Anschlussstelle Wetter-Volmarstein in ca. 2,5 km Entfernung. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, es befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe innerhalb des Plangebietes.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Arnsberg Teilabschnitt Bochum/Hagen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt (vgl. Abb. 24). Im Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Sachstand März 2020) handelt es sich um Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft und zu einem geringeren Anteil als Grünfläche (ca. 5 ha).

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den ASBz des Berufsbildungswerks Volmarstein sowie über den GIB des geplanten Gewerbeparks Schwelmer Straße gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



Umgrenzung
Regionaler Kooperationsstandort



Gemeindegrenze

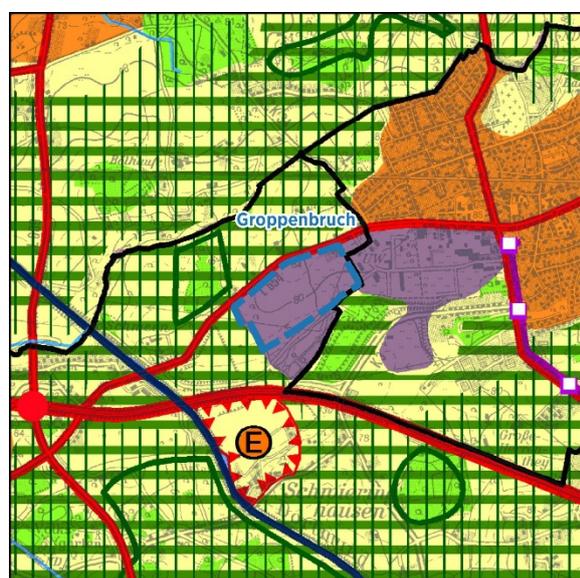
Abb. 24: Standort Vordere Heide, Festlegung im GEP Arnsberg Teilabschnitt Bochum/Hagen und im Orthofoto

III.q Dortmund: Groppenbruch (17)

Der Standort "Groppenbruch" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 31 ha in der Stadt Dortmund. Die vorgesehene regionalplanerische Festlegung enthält teils bereits gewerblich genutzte Flächen und ist mit rund 32 ha daher größer als die anzurechnende Flächengröße des Standortes. Östlich grenzt das auf dem Stadtgebiet Lünen liegende Gewerbe- und Industriegebiet Minister Achenbach I/II an den Standort an. Nächstgelegener Ortsteil ist in rund 250 m Entfernung Lünen-Brambauer. Unmittelbar am Plangebiet liegt ein Haltepunkt der Buslinie 474, die zwischen Dortmund und Lünen verkehrt. Über den rund 4 km entfernten Bahnhof Dortmund-Mengede gibt es per Regional- und S-Bahn Anschlüsse u.a. nach Hamm, Recklinghausen, Essen, Duisburg und Düsseldorf. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A2 befindet sich über die AS Dortmund-Mengede in ca. 1,5 km Entfernung. Die Fläche wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im nordöstlichen Bereich liegt ein Gärtnereibetrieb.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung festgelegt (vgl. Abb. 25). Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund (Sachstand März 2020) ist der Standort als Gewerbegebiet in einem Teilbereich unter Bergaufsicht sowie zu einem geringen Anteil als Grünfläche dargestellt (ca. 1 ha).

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB des Gewerbe- und Industriegebiet Minister Achenbach I/II in Lünen gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



Abb. 25: Standort Groppenbruch, Festlegung im GEP Arnsberg Teilabschnitt Dortmund westlicher Teil und im Orthofoto

III.r Lünen: Steag Kraftwerk (18)

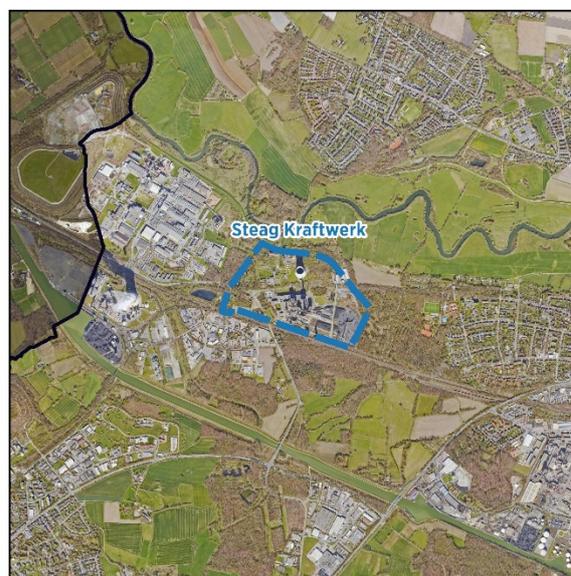
Der Standort "Steag Kraftwerk" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 44 ha in der Stadt Lünen. Süd-westlich grenzt das Industriegebiet Frydagstraße in Lünen-Lippolthausen an den Standort an. Die nächstgelegenen Ortsteile Lünen-Alstedde und Lünen-Mitte liegen rund 750 m entfernt. Unmittelbar am Plangebiet liegt ein Haltepunkt der Buslinien C1/D1, die zwischen Dortmund und Lünen verkehren. Über den rund 5 km entfernten Bahnhof Lünen gibt es per Regionalbahn Anschlüsse u.a. nach Dortmund, Münster, Enschede und Coesfeld. Ein Anschluss an den schienengebundenen Güterverkehr ist vorhanden. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A2 befindet sich über die AS Dortmund-Nordost in ca. 6 km Entfernung. Bei der Fläche handelt es sich um ein Ende 2018 stillgelegtes Steinkohlekraftwerk und somit um eine Brachfläche. Der Rückbau des Areals ist bereits projiziert.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Signatur Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe festgelegt (vgl. Abb. 26). Weitere Teile der Fläche sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Regionale Grünzüge (ca. 8 ha) sowie als Waldbereich (ca. 2 ha) festgelegt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Lünen (Sachstand März 2020) ist die Fläche überwiegend als Versorgungsfläche, Elektrizität dargestellt. Im südlichen Bereich des Standortes kommen ca. 1,5 ha Gewerbliche Baufläche, ca. 1 ha Waldfläche und 1 ha Grünfläche hinzu. Für den Standort gibt es einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan, der Versorgungsfläche gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB, (Elektrizitätswerk und Nebenbetriebe) festsetzt.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB des Industriegebiets Frydagstraße in Lünen-Lippolthausen gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



Abb. 26: Standort Steag Kraftwerk Lünen, Festlegung im GEP Arnsberg Teilabschnitt Dortmund westlicher Teil und im Orthofoto

III.s Bergkamen: Kraftwerk Heil (19)

Der Standort "Kraftwerk Heil" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 45 ha in der Stadt Bergkamen. Die Fläche liegt zwischen der Lippe und dem Datteln-Hamm-Kanal, der südlich driekt angrenzt und somit eine Anbindung an den wassergebundenen Güterumschlag bietet. Der nächstgelegene Ortsteil Bergkamen-Rünthe liegt etwa 1,5 km in östlicher Richtung entfernt. Rund 700 m vom Plangebiet liegt ein Haltepunkt der Taxi-Buslinie T36, die innerhalb Bergkamens verkehrt. Über den rund 6 km entfernten Busbahnhof Bergkamen gibt es u.a. Anschlüsse nach Kamen, Werne, Unna und Dortmund. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A1 befindet sich über die AS Hamm/Bergkamen in ca. 5,5 km Entfernung. Bei der Fläche handelt es sich um ein noch in Betrieb befindliches Steinkohlekraftwerk, weshalb die planerische Umwidmung eher eine langfristige Entwicklungsperspektive darstellt.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil vollständig als als GIB für flächenintensive Großvorhaben mit der Signatur Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe festgelegt (vgl. Abb. 27). Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen (Sachstand März 2020) handelt es sich um eine Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen mit den Signaturen Kraftwerk und Pumpwerk. Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. HL 54 "Heiler Heide", der die Fläche als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung "Elektrizitätswerk einschl. Nebenanlagen" festsetzt.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den verbleibenden GIB der bisherigen Kraftwerksfestlegung gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



Umgrenzung
Regionaler Kooperationsstandort



Gemeindegrenze

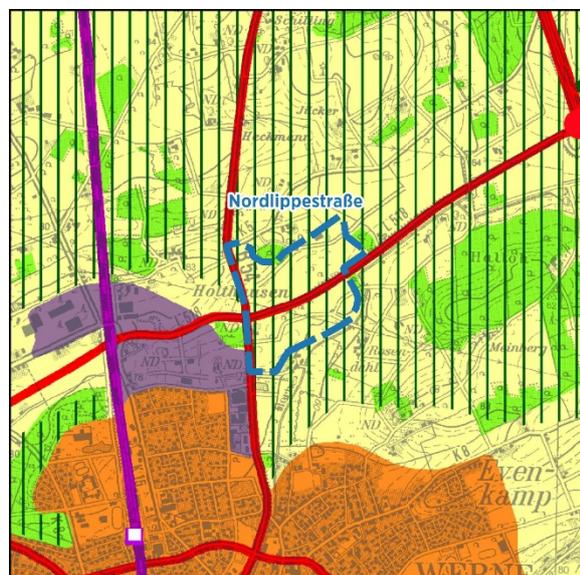
Abb. 27: Standort Kraftwerk Heil, Festlegung im GEP Arnsberg Teilabschnitt Dortmund westlicher Teil und im Orthofoto

III.t Werne: Nordlippestraße (20)

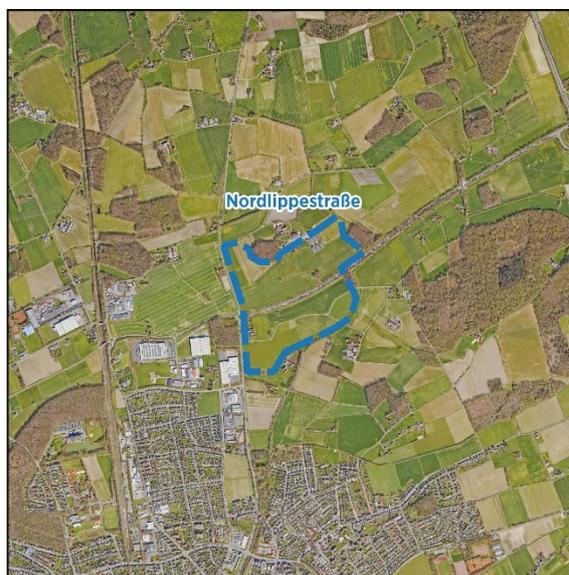
Der Standort "Nordlippestraße" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 59 ha in der Stadt Werne. Die Nordlippestraße (Verlängerung der L518) teilt den Standort in einen nördlichen Teilbereich (ca. 31 ha) und einen südlichen Teilbereich (ca. 28 ha). Südwestlich grenzt das Gewerbegebiet Nordlippepark I mit eher kleinteiligen gewerblichen Struktur an die Fläche an. Die Ränder des nächstgelegenen Ortsteils Werne-Zentrum liegen etwa 250 m entfernt. Im oder unmittelbar am Plangebiet liegen zwei Haltepunkte der Buslinien 521 und 620, die innerhalb von Werne und nach Nordkirchen im Kreis Coesfeld verkehren. Über den rund 4,5 km entfernten Bahnhof Werne gibt es per Regionalbahn u.a. Anschlüsse nach Dortmund, Lünen und Münster. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A1 befindet sich über die AS Hamm-Bockum / Werne ca. 1,5 km Entfernung. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, es befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe innerhalb des Plangebietes.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil vollständig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt (vgl. Abb. 28). Im Flächennutzungsplan der Stadt Werne (Sachstand März 2020) ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf eine im Plangebiet gelegene Waldflächendarstellung entfallen lediglich 0,4 ha. Des Weiteren befindet sich im Gebiet eine Punktsignatur für Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB).

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB des Gewerbegebiets Nordlippepark I gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019

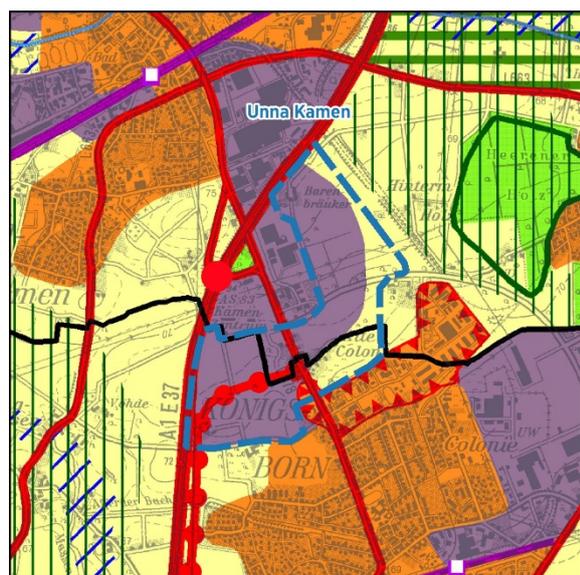


Abb. 28: Standort Nordlippestraße, Festlegung im GEP Arnsberg Teilabschnitt Dortmund westlicher Teil und im Orthofoto

III.u Unna / Kamen: Unna / Kamen (21)

Der Standort "Unna / Kamen" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 118 ha in den Städten Unna (rund 50 ha) und Kamen (rund 68 ha). Die vorgesehene regionalplanerische Festlegung enthält in der Stadt Unna teils bereits gewerblich genutzte Flächen und ist mit rund 144 ha daher größer als die anzurechnende Flächengröße des Standortes. Die Kamener Straße teilt den Standort in zwei Teilbereiche (westlich rund 83 ha, östlich rund 61 ha). Südlich grenzt der Ortsteil Unna-Königsborn an das Plangebiet an, nördlich die Gewerbegebiete Kamen Karree und Edisonstraße. Unmittelbar am Plangebiet liegt ein Haltepunkt der Buslinie R/S81, die zwischen Unna und Werne verkehrt. Über den rund 1,8 km entfernten S-Bahnhof Unna-Königsborn gibt es u.a. Anschlüsse nach Dortmund und Kamen. Der Bahnhof Kamen ist rund 3 km entfernt. Ein Autobahn-Anschluss zur A1 befindet sich über die AS Kamen-Zentrum in ca. 500 m Entfernung. Der westliche Teilbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, auf der Fläche befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe. Entlang der Kamener Straße bestehen kleinteilige gewerbliche Nutzungen (ca. 2 ha). Zudem sind mehrere Wohngebäude vorhanden (ca. 3 ha). Im östlichen Teilbereich werden bereits rund 18 ha gewerblich genutzt, zudem gibt es eine rund 2 ha große Sportfläche. Die verbleibenden 41 ha befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Restriktionen, die auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden können, ergeben sich u.a. durch die im Plangebiet liegenden Wohngebäude.

Im GEP Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil ist die Fläche (Sachstand März 2020) überwiegend als GIB festgelegt (ca. 85 ha). Mit rund 33 ha ist ein Teil als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich gesichert (vgl. Abb. 29). Im FNP der Städte Unna und Kamen (Sachstand März 2020) ist die Fläche mit einem Anteil von ca. 89 ha als Gewerbegebiet und einem Anteil von ca. 17 ha als Industriegebiet gesichert. Weitere 25 ha entfallen auf Flächen für die Landwirtschaft und ca. 13 ha auf Grünflächen. Im Stadtgebiet von Unna gibt es eine vollständige Überlagerung als Bauschutzbereich gem. § 12 Luftverkehrsgesetz für den Verkehrsflughafen Dortmund. Da es sich nicht um eine gänzlich neue Festlegung eines GIB handelt, ist gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW kein Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich nachzuweisen, die Erweiterung des vorhandenen GIB grenzt unmittelbar an die bisherige Festlegung an.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019

 **Umgebung Regionaler Kooperationsstandort**
 **Gemeindegrenze**

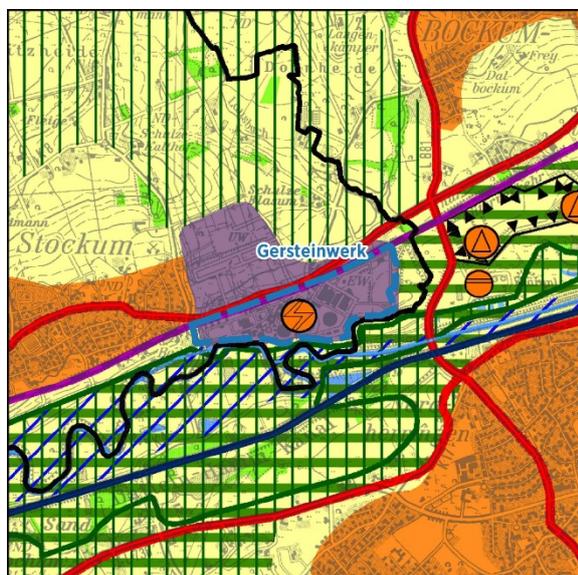
Abb. 29: Standort Unna / Kamen, Festlegung im GEP Arnsberg Teilabschnitt Dortmund westlicher Teil und im Orthofoto

III.v Werne: Gersteinwerk (22)

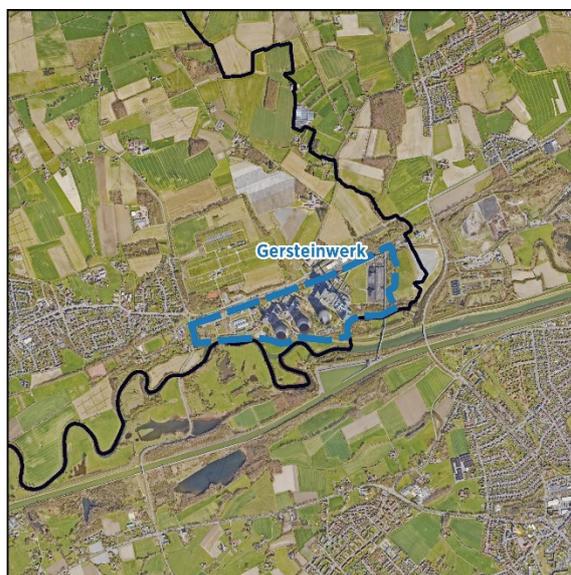
Der Standort "Gersteinwerk" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 46 ha in der Stadt Werne. Nördlich grenzt das Umspannwerk Werne-Stockum direkt an die Fläche an, südlich mäandrierend die Lippe. Der Ortsteil Werne-Stockum liegt rund 300 m entfernt. Unmittelbar am Plangebiet liegt ein Haltepunkt der Buslinie R14, die innerhalb der Stadt Werne verkehrt. Über den rund 10 km entfernten Bahnhof Werne gibt es per Regionalbahn u.a. Anschlüsse nach Dortmund, Lünen und Münster. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A1 befindet sich über die AS Hamm / Bergkamen in ca. 6,5 km Entfernung. Ein Anschluss an den schienengebundenen Güterumschlag sowie ein Anschluss an den wassergebundenen Transport ist über eine Produktenleitung zum Datteln-Hamm-Kanal ist unmittelbar am Standort vorhanden. Bei der Fläche handelt es sich um einen Kombiblock-Kraftwerksstandort. Der Steinkohleblock ist seit Anfang 2019 stillgelegt, zwei Erdgas-Kombiblocke bleiben noch bis mindestens Ende 2021 in Betrieb. Der Betreiber plant am westlichen Rand der Fläche (ca. 6 ha) ggf. den Bau eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Signatur Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe festgelegt (vgl. Abb. 30). Im Flächennutzungsplan der Stadt Werne (Sachstand März 2020) handelt es sich um Flächen für Versorgungsanlagen mit der Punkt-signatur Kraftwerk.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB der Umspannanlage Werne-Stockum gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



Abb. 30: Standort Gersteinwerk, Festlegung im GEP Arnsberg Teilabschnitt Dortmund westlicher Teil und im Orthofoto

III.w Hamm / Bönen: InlogParc (23)

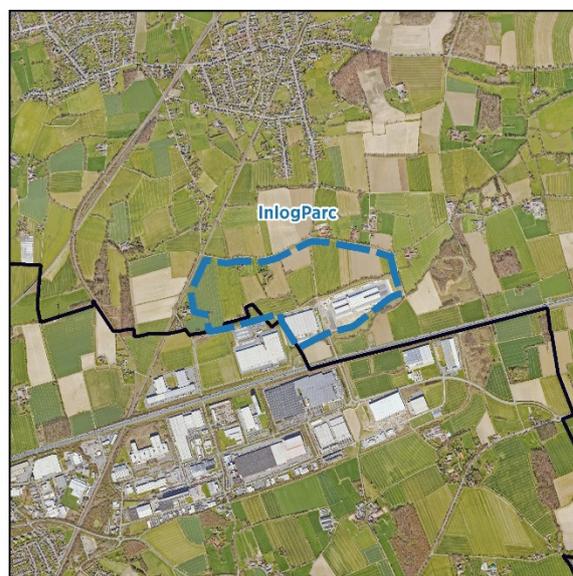
Der Standort "InlogParc" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 51 ha in den Städten Hamm (rund 49 ha) und Bönen (rund 2 ha). Die vorgesehene regionalplanerische Festlegung enthält teils bereits gewerblich genutzte Flächen und ist mit rund 71 ha daher größer als die anzurechnende Flächengröße des Standortes. Südlich grenzt das Gewerbegebiet InlogParc der Gemeinde Bönen an die Fläche an. Der nächstgelegene Ortsteil ist Hamm-Weetfeld in einer Entfernung von rund 700 m. Etwa 400 m vom Plangebiet entfernt liegt ein Haltepunkt der Buslinie 194, die zwischen Unna und Bönen verkehrt. Über den rund 5 km entfernten Bahnhof Bönen-Nordböge gibt es per Regionalbahn u.a. Anschlüsse nach Hamm, Kamen, Dortmund, Düsseldorf und Aachen. Die nächstgelegenen Autobahn-Anschlüsse zur A2 befinden sich über die AS Bönen in ca. 4 km Entfernung oder die AS Hamm in östlicher Richtung, ebenfalls in etwa 4 km Entfernung. Der nördliche Teilbereich wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt, es befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe auf der Fläche. Im südlichen Bereich werden rund 20 ha der Fläche bereits gewerblich genutzt.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt, dazu im nordöstlichen Teilbereich in einem Umfang von 8 ha als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (vgl. Abb.31). Im Flächennutzungsplan der Stadt Hamm (Sachstand März 2020) ist die Fläche überwiegend als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein geringer Anteil ist als Grünfläche gesichert (ca. 8 ha).

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB des InlogParcs Bönen gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



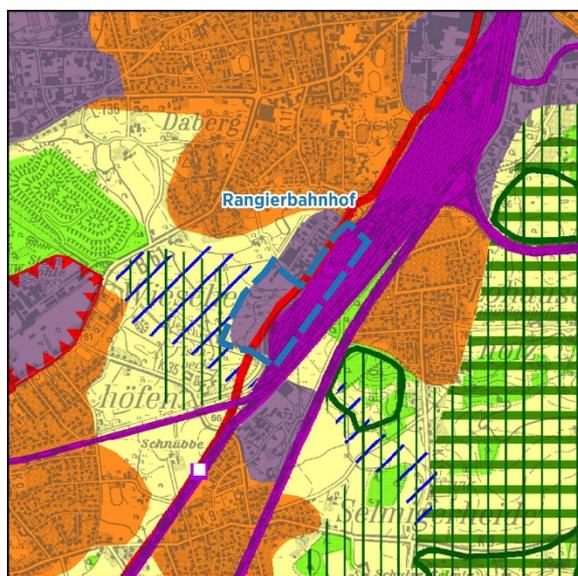
Abb. 31: Standort Inlogparc, Festlegung im GEP Arnsberg Teilabschnitt Dortmund westlicher Teil und im Orthofoto

III.x Hamm: Rangierbahnhof (24)

Der Standort "Rangierbahnhof" liegt mit einer anzurechnenden Flächengröße von rund 37 ha in der Stadt Hamm. Die vorgesehene regionalplanerische Festlegung enthält teils bereits gewerblich genutzte Flächen und ist mit rund 38 ha daher größer als die anzurechnende Flächengröße des Standortes. Nördlich grenzt das Gewerbegebiet Schieferstraße mit kleinteiligen gewerblichen Strukturen im Ortsteil Hamm-Auf der Geist an die Fläche an. Die Ortsteile Wiescherhöfen und Lohaus Holz mit Wohnbebauung sind je rund 500 m vom Standort entfernt. Unmittelbar am Plangebiet liegt ein Haltepunkt der Buslinie 83, die innerhalb der Stadt Hamm verkehrt. Über den rund 3 km entfernten Hauptbahnhof Hamm gibt es vielfältige Anschlüsse an den Nah- und Fernverkehr. Der nächstgelegene Autobahn-Anschluss zur A2 befindet sich über die AS Bönen in ca. 7 km Entfernung. Der nordwestliche Teilbereich wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt (ca. 14 ha) mit einzelnen Gehölzbeständen, am nördlichen Rand befinden sich drei kleinere gewerbliche Betriebe und zwei Wohnhäuser (insgesamt ca. 0,7 ha). Bei dem südöstlichen Teilbereich handelt es sich um stillgelegte Teile des Rangierbahnhofs Hamm und somit um eine Brachfläche.

Planungsrechtlich ist die Fläche (Sachstand März 2020) im GEP Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil zu 21 ha als Bahnbetriebsfläche und zu 15 ha als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt (vgl. Abb. 32). Im Flächennutzungsplan der Stadt Hamm (Sachstand März 2020) handelt es sich bei rund 20 ha um eine Darstellung als Bahnanlage, bei rund 18 ha um eine Gewerbliche Baufläche.

Der gemäß Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW geforderte unmittelbare Anschluss an einen vorhandenen Siedlungsbereich ist über den GIB des Gewerbegebiets Schieferstraße gegeben.



rechtskräftige Regionalplandarstellung



Luftbild, RVR 2019



Abb. 32: Standort Rangierbahnhof, Festlegung im GEP Arnsberg Teilabschnitt Dortmund westlicher Teil und im Orthofoto

TEIL B

TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

Teil B: Textliche Festlegungen

GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte

Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern

Die im Sachlichen Teilplan zeichnerisch festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel für die Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche zu sichern. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.

Ausnahmsweise können auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ auch einzelne Betriebe mit einer Größe von weniger als 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche angesiedelt werden, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die Ansiedlung erfolgt als Verbund von untereinander in einem funktionalen Zusammenhang stehenden Produktions- oder Dienstleistungseinheiten (Vorhabenverbund). Der Vorhabenverbund nimmt in seiner Endausbaustufe insgesamt mindestens 5 ha Netto-Grundstücksfläche in Anspruch.
- b) Bei der Ansiedlung handelt es sich um einen stark emittierenden Betrieb oder einen Betrieb im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), der besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslöst.
- c) Im Zuge der Entwicklung eines Regionalen Kooperationsstandortes ergeben sich einzelne Restflächen unterhalb von 5 ha Netto-Grundstücksfläche.
- d) Die Ansiedlung dient der Sicherung und Erweiterung eines in oder angrenzend an den Standort bestehenden Gewerbe- bzw. Industriebetriebes.

Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind bauleitplanerisch auszuschließen. Eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere bei Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten vor.

Grundsatz Regionale Kooperation stärken

Die Entwicklung, die Vermarktung und der Betrieb eines GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sollen in enger regionaler Zusammenarbeit und auf Grundlage eines regional abgestimmten Entwicklungskonzeptes erfolgen.

Erläuterung

Zu Ziel Regionale Kooperationsstandorte sichern

Im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr sind große zusammenhängende Gewerbeflächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, von besonderer Bedeutung. Mit dem Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte sollen daher Flächen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche regionalplanerisch gesichert werden. Um dies zu gewährleisten, wird die Ansiedlung kleinerer Betriebe im Umkehrschluss über den textlich festgelegten Schwellenwert weitgehend begrenzt.

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.e) der Anlage 3 Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) zur LPIG DVO werden die Regionalen Kooperationsstandorte als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit der Funktion eines Vorranggebietes festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, sind hier ausgeschlossen.

Flächenintensive Gewerbe- und Industriebetriebe im Sinne des Ziels können Betriebe unterschiedlicher Branchen sein, die aufgrund ihrer betrieblichen Eigenschaften einen erhöhten Flächenbedarf haben. Unter Netto-Grundstücksfläche ist die Summe der überbauten Grundstücksflächen einschließlich der privaten Stellplätze, der privaten Freiflächen (wie Grün- oder Lagerflächen) sowie der privaten Nebenanlagen und der privaten Wege innerhalb eines festgesetzten Baugebietes zu verstehen.

Die genannte Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche bezieht sich auf die Endausbaustufe eines Vorhabens. D.h. ein solches flächenintensives Vorhaben kann auch in mehreren Abschnitten realisiert werden. Die Bauleitplanung hat die entsprechenden Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen ihrer Durchführung muss für die planenden Kommunen jedoch absehbar sein, dass die Mindestgröße von 5 ha in der Endausbaustufe auch tatsächlich realisiert wird. Dies kann z.B. durch einen Durchführungsvertrag zwischen den am Regionalen Kooperationsstandort beteiligten Kommunen und dem Vorhabenträger im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans oder durch eine Absichtserklärung des Vorhabenträgers über die Art der Durchführung des beabsichtigten Investitionsvorhabens abgesichert werden.

Von der Mindestgrößenvorgabe kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die erste Ausnahme a) gilt für die Ansiedlung von Vorhabenverbänden und stellt auf Produktions- oder Dienstleistungsverbände von Unternehmen ab, bei denen einzelne Produktions- oder Dienstleistungseinheiten für sich betrachtet zwar einen geringeren Flächenbedarf als 5 ha Netto-Grundstücksfläche aufweisen, die in ihrer gemeinsamen Endausbaustufe jedoch einen derartigen Gesamtflächenbedarf haben. Zwingende Voraussetzung für die Annahme eines Vorhabenverbundes ist, dass die einzelnen Einheiten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zueinanderstehen. Der funktionale Zusammenhang kann sich z.B. dadurch ergeben, dass es sich bei den einzelnen Vorhaben um Zulieferbetriebe, Nebenbetriebe, Betriebe aus der Technologiebranche oder Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen handelt, die zu einem oder mehreren Hauptbetrieben eine ergänzende Rolle einnehmen oder um industrienahen Dienstleister, deren Leistungen zwingend für die Produktion benötigt werden und die dem Produktionsprozess vor- oder nachgelagert sind oder diesen begleiten. Das Erfordernis des räumlichen Zusammenhangs verlangt eine enge räumliche Nähe unter den jeweils einen Vorhabenverbund bildenden Betrieben, um eine Einbindung in betriebstechnisch sinnvolle Zusammenhänge zu ermöglichen. Die Annahme des räumlichen Zusammenhangs bestimmt sich

jedoch in allererster Linie nach den Umständen des Einzelfalls, so dass eine allgemein gültige Entfernungsangabe nicht möglich ist. Der Nachweis über das Vorliegen eines Verbundes kann analog zu den oben geschilderten Möglichkeiten zum Nachweis der Mindestgröße erfolgen.

Die zweite Ausnahmeregelung b) bezieht sich auf stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die besondere immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse auslösen. Derartige Betriebe sind im hoch verdichteten Raum der Metropole Ruhr in der Regel nur unter großen Schwierigkeiten im Stadtgebiet unterzubringen. Die Kommunen sollen auf einem Regionalen Kooperationsstandort im Einzelfall die Möglichkeit haben, solche Betriebe ansiedeln zu können. Für stark emittierende Betriebe sowie Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung gilt die Mindestgrößenvorgabe von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche daher ausnahmsweise nicht.

Für die Beurteilung, ob ein Betrieb stark emittierend ist, ist insbesondere der Abstandserlass NRW heranzuziehen. Ist der Betrieb hinsichtlich seines Emissionsverhaltens vergleichbar mit den Betrieben, die hiernach den Klassen I – V zuzuordnen sind und die einen Abstand von mindestens 300 m zu schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Reine Wohngebiete) erfordern, kann er als solcher eingestuft werden. Die Ausnahme gilt insbesondere auch für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – KAS 18“ Abstände erfordern.

Wenn die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung von dieser Ausnahme Gebrauch machen, sind sie angehalten, im Sinne einer vorausschauenden Planung die Größe der Regionalen Kooperationsstandorte so für eine Gliederung der Baugebiete zu nutzen, dass durch die Ansiedlung dieser Betriebe schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete nicht zu erwarten sind und damit auch dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG in angemessener Weise Rechnung getragen wird.

Weiterhin gilt Ausnahme c) für einzelne Restflächen, für die sich im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung oder Vermarktung herausstellt, dass sie als einzelne verbleibende Teilbereiche eines Regionalen Kooperationsstandortes aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts oder von Bodengrundhemmnissen nicht für eine flächenintensive Ansiedlung in Frage kommen. Im Interesse einer möglichst vollständigen Ausnutzung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ können die Kommunen auf diesen Restflächen ohne Einschränkungen hinsichtlich der Mindestgröße oder des Emissionsverhaltens der anzusiedelnden Betriebe Bauleitplanung betreiben und Gewerbe- und Industriegebiete entwickeln.

Zuletzt ist aufgrund der Ausnahme d) auf den GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ die Sicherung und Erweiterung eines bereits dort ansässigen oder angrenzenden Betriebes möglich. Solche Betriebserweiterungen können unabhängig von ihrer Größe oder ihrem emissionsbedingten Störgrad erfolgen. Dies betrifft sowohl Betriebsstandorte, die durch einen Regionalen Kooperationsstandort überplant worden sind, wie z.B. „Kamp-Lintfort – Rossenray“ und „Dorsten/Marl – südlich Schwatten Jans“ oder die überplanten Kraftwerksstandorte als auch solche Betriebe, die unter den im Ziel genannten Voraussetzungen angesiedelt wurden und für die sich im Laufe der Zeit ein Erweiterungserfordernis ergibt.

Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen a), b) und d) ist nicht maßgebend, ob auf dem Regionalen Kooperationsstandort bereits die Ansiedlung eines flächenintensiven Industrie- bzw. Gewerbebetriebes mit einer Mindestgröße von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche erfolgt ist.

Die GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig für flächenintensive Betriebe zu sichern. Daher sind insbesondere Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten bauleitplanerisch

auszuschließen. Diese Nutzungen sind zwar in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 8 BauNVO bzw. § 9 BauNVO z.T. allgemein und z.T. ausnahmsweise zulässig, aber nicht mit dem vom Träger der Regionalplanung intendierten Zweck der Regionalen Kooperationsstandorte vereinbar.

Zu Grundsatz Regionale Kooperation stärken

Die Regionalen Kooperationsstandorte sind von regionaler Bedeutung. Wie mit den am Planungsprozess beteiligten Akteuren vereinbart, ergibt sich ihr Bedarf aus einem gesamtregionalen Bedarfskonto, das für die gesamte Planungsregion zur Verfügung steht. Bereits hierin wird die Bedeutung regionaler Kooperation zum Ausdruck gebracht. Als Grundlage für die Auswahl der Regionalen Kooperationsstandorte spielt die teilräumliche Abstimmung in Regionalen Gewerbeflächenkonzepten eine wichtige Rolle.

Als regional bedeutsame Kooperationsstandorte sollen die Standorte der GIBz „Regionaler Kooperationsstandorte“ möglichst allen Kommunen in der Metropole Ruhr als Instrument zur Flächensicherung für flächenintensive Industrie- und Gewerbeansiedlungen zur Verfügung stehen. Insoweit zielt der Grundsatz „Regionale Kooperation stärken“ auf die enge Zusammenarbeit von mindestens zwei Kommunen bei der Entwicklung der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ ab. Die Kooperation soll dabei in Bezug auf die Entwicklung, die Vermarktung und auch den laufenden Betrieb erfolgen. Regional und kreisweit agierenden Wirtschaftsförderungsgesellschaften kann hierbei eine wichtige Rolle zukommen.

Auch eine Zusammenarbeit im Rahmen der Bauleitplanung ist denkbar. Die rechtliche Form der Kooperation richtet sich nach den insoweit verfolgten Zielsetzungen (vgl. §§ 203 ff. BauGB) und ist u.a. abhängig von der Lage und Größe des Projekts, den beteiligten Partnern und deren Finanz- und Verwaltungskraft sowie dem angestrebten Aufgabenumfang. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit sowie deren funktionale Umsetzung erfolgt durch kommunale Gremienbeschlüsse, die dann die Grundlage für die planerische Entwicklung bilden sollen.

Auch Bewirtschaftung und Unterhaltung eines Regionalen Kooperationsstandortes sollte idealerweise in Kooperation organisiert werden. Diesbezügliche Abstimmungserfordernisse ergeben sich z.B. im Zusammenhang mit der Wasser- und Energieversorgung, der Entwässerung, der Abfallentsorgung sowie der Straßenreinigung oder dem Winterdienst. Um die Zusammenarbeit der Akteure dauerhaft zu sichern, sollte ein fairer Nutzen-/Lastenausgleich gewährleistet werden.

Es ist wichtig, eine gemeinsame und abgestimmte Vermarktung zu organisieren. Durch aktive Öffentlichkeitsarbeit und Werbeaktivitäten sollten potentiellen Investoren die Standortvorteile der Regionalen Kooperationsstandorte nähergebracht werden. Eine umfassende gemeinsame Vermarktungsstrategie kann dabei helfen, gemeinsame Stärken herauszustellen.

Bei der Entwicklung von Regionalen Kooperationsstandorten kann es auch hilfreich sein, informelle Gremien einzurichten. Sie können dazu beitragen, Vorbehalte gegenüber übergemeindlicher Kooperation abzubauen, Akzeptanz bei allen Verantwortlichen und der Öffentlichkeit zu schaffen und die Zusammenarbeit auf eine breite Basis zu stellen. Denkbar wären z.B. kommunalpolitische Gremien, in denen die politischen Repräsentanten der jeweiligen Räte vertreten sind oder verwaltungsinterne Gremien, in denen die Umsetzung der politischen Vorgaben im Detail vorbesprochen wird.

Unberührt von den Regelungen des Ziels “Regionale Kooperationsstandorte sichern“ und des Grundsatzes “Regionale Kooperation stärken“ können die Kommunen interkommunale Gewerbegebiete auch aus den jeweiligen kommunalen Bedarfen entwickeln und betreiben.

Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Auf der Ebene des Bundes sind alle Regelungen zur Raumordnung im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) enthalten. Die Raumordnung gehört seit der Föderalismusreform zur sogenannten „konkurrierenden Gesetzgebung“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Demzufolge steht den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung zu, soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Den Ländern wird allerdings ein Abweichungsrecht von der bundesgesetzlichen Vorgabe eingeräumt (Art. 72 Abs. 3 Nr.4 GG).

Auf der Ebene des Landes sind die übergeordneten inhaltlichen Vorgaben zur Landesentwicklung im Landesentwicklungsplan NRW festgelegt. Dieser enthält Ziele und Grundsätze zur Raumentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung (LPIG DVO) enthalten Vorgaben und Regelungen

- zur Organisation der Raumordnung,
- zu Inhalt und Aufstellungsverfahren der Landesentwicklungs- und Regionalpläne,
- zu den Aufgaben der Regionalräte und
- zu den Instrumenten zur Planverwirklichung und Plansicherung.

Die Durchführungsverordnung enthält Definitionen der konkreten Inhalte der Regionalpläne.

Die Raumordnungspläne der Bezirksregierungen und des RVR konkretisieren die Vorgaben des Bundes und des Landes. Sie sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und legen die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest. Daneben erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes NRW und eines forstlichen Rahmenplanes gem. Landesforstgesetz NRW. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar (§ 18 Abs. 2 LPIG NRW).

In Regionalplänen werden Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen. Den textlichen und zeichnerischen Festlegungen werden Erläuterungen zugeordnet (§ 12 Abs. 1 LPIG NRW).

Im Regionalplan werden diejenigen Nutzungen bzw. Raumansprüche dargestellt, die raumbedeutsam sind (siehe Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Gemäß § 35 Abs. 2 LPIG NRW DVO sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch festzulegen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Festlegungen entfalten eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG. Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, d. h. sie können im Wege der Abwägung nicht überwunden werden. Zeichnerisch werden Ziele als Vorranggebiet im Regionalplan festgelegt, um einer bestimmten Nutzung den Vorrang innerhalb dieser Bereiche einzuräumen bzw. andere, entgegenstehende Nutzungen auszuschließen.

Unter Grundsätzen der Raumordnung werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

zu berücksichtigen, d. h. in die planerische Abwägung einzustellen und können daher im Gegensatz zu Zielen im Wege der Abwägung überwunden werden.

Liegt noch kein Regionalplan vor, kann es aufgrund von dringend zu lösenden Problemen sinnvoll sein, zunächst einen Sachlichen Teilplan aufzustellen, der dann in den Gesamtplan integriert wird (vgl. Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7, Rn. 23). Teilpläne sind kein Ersatz für raumordnerische Gesamtpläne, sondern ein in Ausnahmefällen, eher zeitlich befristet einzusetzendes Instrument, um dringende Teilfragen vorab einer planerischen Lösung zuzuführen (Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7, Rn. 24).

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der Planungsregion des Regionalverbands Ruhr innerhalb Nordrhein-Westfalens.....	4
Abb. 2: Verwaltungsgliederung der Metropole Ruhr	4
Abb. 3: Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung 2018	5
Abb. 4: Bevölkerungsstand der Städte und Gemeinden im Jahr 2018	6
Abb. 5: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren im Jahr 201	7
Abb. 6 Inanspruchnahmen/Neubau Gewerbe	7
Abb. 7 Flächenreserven Gewerbe in den FNP und im RFNP.....	8
Abb. 8: Bisherige regionalplanerische Aufteilung der Metropole Ruhr.....	10
Abb. 9: Standort Ohlfeld.....	15
Abb. 10: Standort Rossenray	16
Abb. 11: Standort Asdonkstraße / Kohlenhuck.....	17
Abb. 12: Standort Nord-Westlich Weikensee	18
Abb. 13: Standort Steag Kraftwerk Voerde	19
Abb. 14: Standort Bucholtwelm.....	20
Abb. 15: Standort Barmingholten.....	21
Abb. 16: Standort Schachanlage Franz Haniel	22
Abb. 17: Standort Emmelkamp.....	23
Abb. 18: Standort Südlich Schwatten Jans.....	24
Abb. 19: Standort Auguste Victoria.....	25
Abb. 20: Standort Kohlenlagerfläche.....	26
Abb. 21: Standort Linderhausen	27
Abb. 22: Standort Dillenburg	28
Abb. 23: Standort Auf der Onfer.....	29
Abb. 24: Standort Vordere Heide	30
Abb. 25: Standort Groppenbruch n	31
Abb. 26: Standort Steag Kraftwerk Lünen	32
Abb. 27: Standort Kraftwerk Heil.....	33
Abb. 28: Standort Nordlippestraße.....	34
Abb. 29: Standort Unna / Kamen	35
Abb. 30: Standort Gersteinwerk	36
Abb. 31: Standort Inlogparc	37
Abb. 32: Standort Rangierbahnhof.....	38

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBz	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBl	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMR	Business Metropole Ruhr
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DVO	Durchführungsverordnung
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan)
GFM	Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr
GG	Grundgesetz
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIBz	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen
GIS	Geographisches Informationssystem
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
GVZ	Güterverkehrszentrum
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik NRW
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
LEP	Landesentwicklungsplan NRW
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖSPV	Öffentlicher Schienenpersonennahverkehr
RFNP	Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städtereion Ruhr
ROG	Raumordnungsgesetz
RP Ruhr	Regionalplan Ruhr
RVR	Regionalverband Ruhr
S-Bahn	Stadtschnellbahn
SVB	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Quellen- und Literaturverzeichnis

- BMR (Business Metropole Ruhr) 2012-2018: Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr, Marktberichte. <https://business.metropoleruhr.de/projekte/gewerbliches-flaechenmanagement/>. Zuletzt abgerufen am 04.03.2020. Essen.
- IHKs und HWKs im Ruhrgebiet 2012: Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan Ruhr. Dortmund.
- KAS (Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) 2010: Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG - KAS 18. Bonn
- MBWSV (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) 2016: Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- RVR (Regionalverband Ruhr) 2017: *ruhrFIS*-Siedlungsflächenmonitoring. Essen.
- RVR (Regionalverband Ruhr) 2016: *ruhrFIS*-Siedlungsflächenbedarfsberechnung. Ermittlung der gewerblich-industriellen Flächenkontingente. Essen.
- RVR (Regionalverband Ruhr) 2018: Bevölkerung und Wirtschaft. In Beiträge zur Regionalentwicklung. Band 1. Essen.
- Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel: Raumordnungsgesetz. 2. Aufl. 2018. C. H. Beck.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) – BauNVO 1990

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist

Immissionsschutz in der Bauleitplanung - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass NRW)

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 197 vom 24/07/2012 S. 01 –37)

Verfassungsgerichtshof NRW, Urteil vom 26.08.2009, VerfGH 18/08

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW 2017 S. 122), In Kraft getreten am 8. Februar 2017 (GV. NRW. 2017 S. 122), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 6. August 2019.

Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz- DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010, (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch die 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2016

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)